



G 48320

EDITORIAL

- » Neues Jahr, aber kein Start von Null

HANDWERKSFORUM

- » EU-Politik in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

RECHT + AUSBILDUNG

- » Rußpartikelfilter für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
- » Steuerliche Aufbewahrungsfristen
- » Urlaub – Ausschluss von Doppelansprüchen
- » Schönheitsreparaturen im Gewerberaummietvertrag
- » Leistungsbeurteilung im Zeugnis
- » Berechnung der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Gerd Krämer ist neuer Obermeister der Baugewerksinnung Bergisches Land
- » Weitere Gewinner im Spendenwettbewerb
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Goldene Meisterbriefe
- » Bäcker- und Fleischerinnung Bergisches Land: Ehrenurkunden für Vorstandsmitglieder

TERMINES

1/2015
18. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

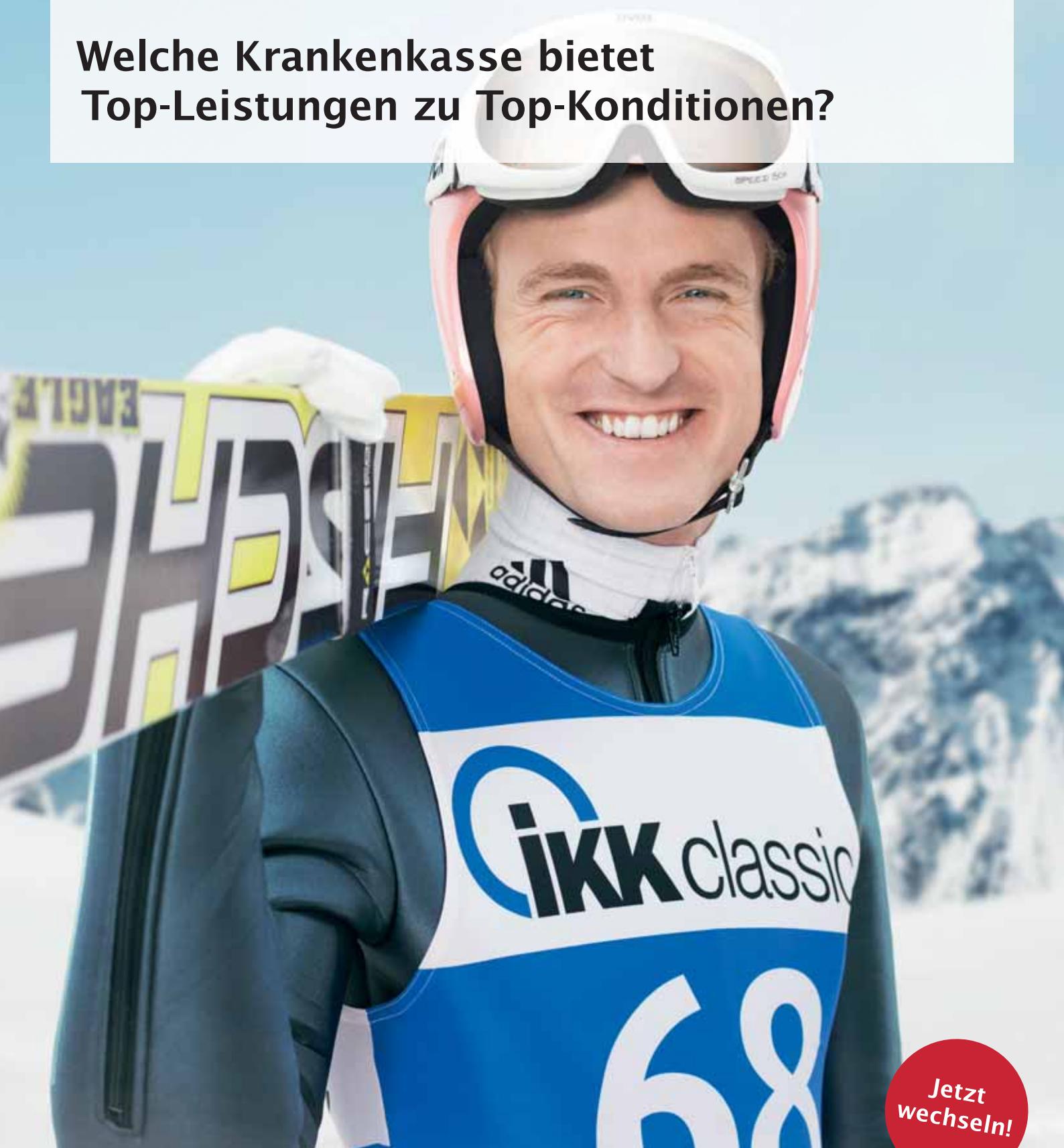


**Die Welt war noch
nie so unfertig.
Verleih ihr Glanz.**

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

handwerk.de

Welche Krankenkasse bietet Top-Leistungen zu Top-Konditionen?



Sichern Sie sich mit Bonus, Gesundheitskonto und Wahltarifen bis zu 1.500 € jährlich.



Weitere Informationen unter unserer
kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111.
Oder auf www.ikk-classic.de

IKK classic
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

Severin Freund, Olympiasieger im Skispringen

Neues Jahr, aber kein Start von Null

Liebe Handwerkskolleginnen und -kollegen,

der erste Monat in diesem neuen Jahr liegt bereits hinter uns, dennoch möchte ich die Möglichkeit an dieser Stelle nutzen, Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeitern zunächst von ganzem Herzen ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2015 zu wünschen in der Hoffnung, dass sich Ihre Vorstellungen und Pläne erfüllen werden.

Schaut man sich um und verfolgt die tägliche Presse, so kann man das Gefühl haben, dass sich die Welt noch schneller dreht als sowieso schon. Ich möchte hier nur auf einige (internationale) Ereignisse der letzten Wochen aufmerksam machen: Das Jahr begann mit den schlimmen Terrorakten in Frankreich bei dem Verlag „Charlie Hebdo“. Es folgten Aktionen auch in Belgien. Die Ukraine kämpft mit Russland um den Flughafen in Donezk. Die 80 Reichsten Menschen der Welt besitzen so viel Vermögen wie 3,5 Milliarden Arme zusammen. Die IG Metall verzeichnet Rekordzuwächse und verfügt über die größte Streikkasse aller Zeiten. Die Schweiz wertet den Franken auf.

Diese letzte Meldung war und ist sehr interessant bzw. die Reaktion auf die Aufwertung. Denn plötzlich wandelt sich die Diskussion in der Schweiz von dem Umstand, dass ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz geholt werden sollten zu gro-

ßen Überlegungen zum Abbau von Personal.

In Deutschland, insbesondere im Handwerk, wird die Frage hinsichtlich des Personals gerade umgekehrt geführt. Hierzulande herrscht ein Fachkräfte- und Nachwuchsmangel, der aktuell dazu führt, dass 15.000 Lehrstellen unbesetzt sind. Vor diesem Hintergrund und den aktuellen Flüchtlingskonstellationen begrüßt das Handwerk die Zuwanderung. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen suchen im (nahen) Ausland Auszubildende und Arbeitnehmer. Umgekehrt kommen auch viele junge Menschen bis ca. 40 Jahre nach Deutschland, um hier arbeiten zu können. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass das Handwerk modern und weltoffen und stets bemüht ist, Integration und eine stabile Arbeitsplatzsituation zu schaffen.

Blickt man nun weiter ins neue Jahr, so steht auf der Fahne der Bundesregierung hoch oben neben dem Dauerthema Mindestlohn die Energiewende geschrieben. So werden erstmalig die Kriterien für die Ausschreibung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen festgelegt. Daher entsteht ab April 2015 ein „neuer“ Wettbewerb

zwischen den Stromanbietern. Nach einem bisher nicht veröffentlichten Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums soll künftig der Anbieter den Zuschlag bekommen, der mit dem kleinsten Zuschuss für die vom Staat bestellte Ökostrommenge auskommt. Nunmehr bleibt abzuwarten, inwiefern das Handwerk bei der Umsetzung des Projekts durch Aufträge Berücksichtigung findet.

Geht man auf die Kommunalebene zurück, so finden am 13.9.2015 die Wahlen zu den Bürgermeistern und Landräten statt, sofern diese nicht bereits bei der Kommunalwahl am 25.5.2014 neu gewählt wurden. Auf die neu- bzw. wiedergewählten Kandidaten warten bereits bekannte Aufgaben, die dringend einer Lösung bedürfen. So ist das örtliche Handwerk auf die Ausschreibung neuer Gewerbeblächen angewiesen. Ebenfalls muss eine darstellbare und realisierbare Lösung für den Umbau des Leverkusener Autobahnkreuzes zwischen der A1 und der A3 gefunden werden. Unseren Betrieben ist es auf lange Sicht nicht zuzumuten, wertvolle Arbeitszeit unproduktiv im Stau auf der Autobahn zu verbringen.

Wie Sie sehen, liegen viele neue alte Aufgaben bzw. Projekte vor uns, die aktiv angegangen werden müssen.

In diesem Sinne entsprechend der Nachwuchskampagne des Deutschen Handwerks „Pack mit an!“.



Willi Reitz
Kreishandwerksmeister



„Herzlich willkommen“, hieß es am Tag der Heiligen Drei Könige in den festlich anmutenden Räumlichkeiten der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zum Neujahrsempfang 2015.

6



Nachdem das Förderungsprogramm 2013 ausgelaufen war, ist nunmehr seit 1.1.2015 eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-Fahrzeuge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich.

8

EDITORIAL

- Zum Jahreswechsel 3

HANDWERKSFORUM

- EU-Politik in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land 6

RECHT + AUSBILDUNG

- Förderung des Einbaus ab 1.1.2015: Fußpartikelfilter für PKW und leichte Nutzfahrzeuge 8

- Steuerliche Aufbewahrungsfristen 9

- Voreilige Strafanzeige durch den Arbeitgeber 10

- Verhaltensbedingte Kündigung einer Auszubildenden 12

- Grobe Pflichtverletzung des Arbeitnehmers: Widerruf einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage 12

RECHT + AUSBILDUNG

- Urlaub – Ausschluss von Doppelansprüchen 14

- Von Arbeitsagentur veranlasstes Bewerbungsgespräch ist unfallversichert 14

- Mitteilung der Schwerbehinderung durch einen Bewerber 15

- Rücktritt bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens 16

- Sicherheit nicht auf Sperrkonto eingezahlt: Kein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängel 16

- Schönheitsreparaturen im Gewerberaummietvertrag 17

- Versteigerer darf Auktion bei eBay nicht einfach abbrechen 18

- Umsatzsteuer: Rechnungspflichtangabe und rückwirkende Rechnungskorrektur 20

RECHT + AUSBILDUNG

- Bloses Aufnehmen und wieder Weglegen des Handys am Steuer keine verbotene Nutzung 22

- Privates Telefonieren während der Arbeitszeit nicht unfallversichert 22

- Rechnungskürzung wegen Mengenminderung bei Pauschalpreisvertrag? 24

- Lösichung von Daten aus einem Internet-Bewertungsportal 25

- Bei sinkendem Nettoeinkommen unwirksam: Krankentagegeld mit Anpassungsklausel 26

- Leistungsbeurteilung im Zeugnis 26

- Berechnung der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz 27



In der Innungsversammlung der Baugewerksinnung Bergisches Land wurde Gerd Krämer aus Bergisch Gladbach zum neuen Obermeister der Innung gewählt und übernahm damit die Nachfolge von Rüdiger Otto.

30



Im Oberbergischen Kreis wurden nach dem 23. Kreis-Wettbewerb zum Thema „Unser Dorf hat Zukunft“ die Siegerdörfer ausgezeichnet, die insgesamt rund 25.000 Euro Preisgeld erhielten.

32

NAMEN + NACHRICHTEN

5. Bergische Sicherheitstage: Wie schütze ich mein Eigenheim vor Einbrechern? **28**

Spende für „Papierverarbeitung durch Menschen mit einer Behinderung“ **28**

Gerd Krämer ist neuer Obermeister der Baugewerksinnung Bergisches Land **30**

Lebensmittelüberwachung der EU **30**

NAMEN + NACHRICHTEN

„Unser Dorf hat Zukunft“: Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum **32**

Modernisierung des Malteser Hospizdienstes Aggtal **34**

Hospiz-Projekt überzeugte bei Spendenwettbewerb **34**

Goldene Meisterbriefe, Arbeitnehmer- Betriebsjubiläen und

NAMEN + NACHRICHTEN

Runde Geburtstage **36**

Die neuen Innungsmitglieder **36**

Bäcker- und Fleischerinnung Bergisches Land: Ehrenurkunden für Vorstandsmitglieder **37**

TERMINE

Veranstaltungshinweise **50**

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
Telefon: (0 22 02) 93 59-10
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deeler Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Tel.: (0 21 83) 334
Fax: (0 21 83) 417797
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 76 23 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Stefan Nehlsen (verantwortlich)
Tel.: (0 21 83) 41 65 21 | nehlsen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de
Tim Szalinski
Tel.: (0 21 83) 334 | szalinski@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

van Acken Druckerei u. Verlag UG, Krefeld

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr
Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsgleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

EU-Politik in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

„Herzlich willkommen“, hieß es am Tag der Heiligen Drei Könige in den festlich anmutenden Räumlichkeiten der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zum Neujahrsempfang 2015.

Gleich zu Beginn des Jahres lud die Kreishandwerkerschaft wieder in ihren großen Sitzungssaal nach Bergisch Gladbach ein und begrüßte Gäste aus dem Handwerk, dem Handel, der Politik, der Verwaltung, verschiedenen Schulen, Banken und Behörden, Ver- und Entsorgerfirmen sowie der Presse.



Eröffnet wurde der Abend durch Kreishandwerksmeister Willi Reitz, der in seiner Rede nach einer kurzen Begrüßungsansprache zunächst auf die Vorschläge und Regelungen der EU kritisch zu sprechen kam. Die seit Mitte 2014 neu bestehende Gesetzeslage zeige, in Zusammenhang beispielsweise mit der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, dass eine europäische Harmonisierung für das Handwerk große Um- und Vorsicht wegen oft üblicherweise mündlicher Auftragsnachträge bedeute.

Auch bezüglich der wiederentdeckten Überlegung, den deutschen Meisterbrief im derzeit durchgeführten Evaluierungs-

prozess abzuschaffen, warnte Reitz. „Die Qualifikation des Meisters beinhaltet eine hohe fachliche Kompetenz mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen. Über zwei Drittel der meisterpflichtigen Gewerke sind auch fünf Jahre nach Neugründung erfolgreich am Markt, während fast 60 Prozent der Neugründer in zulassungsfreien Gewerken dann nicht mehr existieren.“ Am Beispiel des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks zeige sich nach der Novellie-

zung der Handwerksordnung 2004, dass bis Ende 2012 die Zahl der Betriebe um 56.000 anstieg, gleichzeitig aber die Gesellenprüfungen von 1.665 im Jahr 2003 auf nur 658 im Jahr 2010 zurück ging und es dort 80 Prozent weniger Meisterprüfungen gab. Die Meisterpflicht bedeute letztendlich Sicherheit für jeden einzelnen Verbraucher und Stabilität für die gesamte Wirtschaft mit dem Qualitätsbegriff ‚Made in Germany‘. „Nicht umsonst“, so Reitz, „stellt das Handwerk als ‚Wirt-





schaftsmacht von nebenan' eine der tragenden Säulen der deutschen Wirtschaft mit einem Umsatz von 506 Milliarden €, ohne gesetzliche Umsatzsteuer, dar.“

Vorweg gelte es jedoch erst einmal, junge Menschen überhaupt in eine handwerkliche Ausbildung zu bekommen. Im Zuständigkeitsgebiet der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land werde dazu seit Jahren intensive Nachwuchswerbung



durch Schulpartnerschaften, Informationsstände auf Ausbildungsmessen und Vorträge an Schulen jeder Schulform betrieben. Der Unentschlossenheit vieler Jugendlicher entgegenwirkend, wurde nun sogar die sogenannte ‚Berufsfelderkundung‘ für alle Achtklässler eingeführt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ein späteres gutes Einkommen ein gleichzeitiger Schutz vor Jugendarbeitslosigkeit ist.

Mit diesen Worten gab der Kreishandwerksmeister das Wort an Herbert Reul, Vorsitzender der CDU/CSU und Mitglied im Europäischen Parlament, der als Gastsredner über den Neuanfang von Europa mit seiner sozialen Absicherung sowie die neue Kommission und deren Aufgaben berichtete. „Bislang“, so Reul, „sind schon rund 80 Richtlinien gestrichen worden, denn weniger ist mehr.“ Aktuell beschäftige man sich zudem sehr mit dem Thema Flüchtlinge, was eine große Herausforderung bedeute. In diesem Zusammenhang dokumentierte Reul die Problematik der Verschuldung einiger EU-Länder wie beispielsweise Italien und Frankreich. „Die Regeln dürfen nicht gebrochen werden“, so seine Ansicht. In die Zukunft gesehen sei der Wettbewerb und die Sicherung des Wohlstands in Europa absolut wesentlich. Zu den derzeitigen 7,3 Milliarden Menschen weltweit kämen jedes Jahr 80 Millionen hinzu, was der momentanen Einwohnerzahl Deutschlands entspricht. Aufhorchen ließ auch die Gewichtung der Zahlung an Sozialleistungen, denn ein Drittel aller weltweit gezahlten Sozialleistungen gehen alleine nach Deutschland.

Insgesamt sieht der Leichlinger Europaabgeordnete den Wettbewerb als Motor für das Wachstum und fügte hinzu: „Die Kosten für Unternehmen müssen gesenkt

werden, um einen Anreiz für Investitionen zu schaffen.“ Als ‚Herkulesaufgabe‘ bezeichnete Reul die Missstände der unfaires Regelungen in Bezug auf die Steuern, bei denen ebenso eine europäische Lösung angestrebt werden sollte wie bei den Energiekosten, die minimiert werden müssten. Mit seiner Meinung zu Bildung und Ausbildung schloss Reul seine Rede. „Hier ist eine Länderregelung wesentlich sinnvoller als eine europäische.“ Der Meisterbrief dürfe nicht abgeschafft werden und so die Ausbildungsvielfalt in Deutschland erhalten blieben.

Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, bedankte sich anschließend für die interessanten Ausführungen beider Redner und schloss damit den offiziellen Teil der Veranstaltung. Während des Essens wurden dennoch zahlreich die aktuellen Themen an den großen runden 11er Tischen aufgegriffen, und auch im weiteren Verlauf des Abends fand sich viel Gesprächsstoff, der in kleinen Gruppen zusammen stehend ausgetauscht wurde und neue Kontakte entstehen ließ.

Ein guter Start ins Jahr 2015 war damit gemacht – mit neuen Ideen und innovativen Vorhaben, die nun darauf warten, angepackt zu werden. ♦



Förderung des Einbaus ab 1.1.2015

Rußpartikelfilter für PKW und leichte Nutzfahrzeuge

Nachdem das Förderungsprogramm 2013 ausgelaufen war, ist nunmehr seit 1.1.2015 eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-Fahrzeuge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Die Nachrüstung wird sowohl von Diesel-PKW als auch von leichten Diesel-Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 260 Euro gefördert.

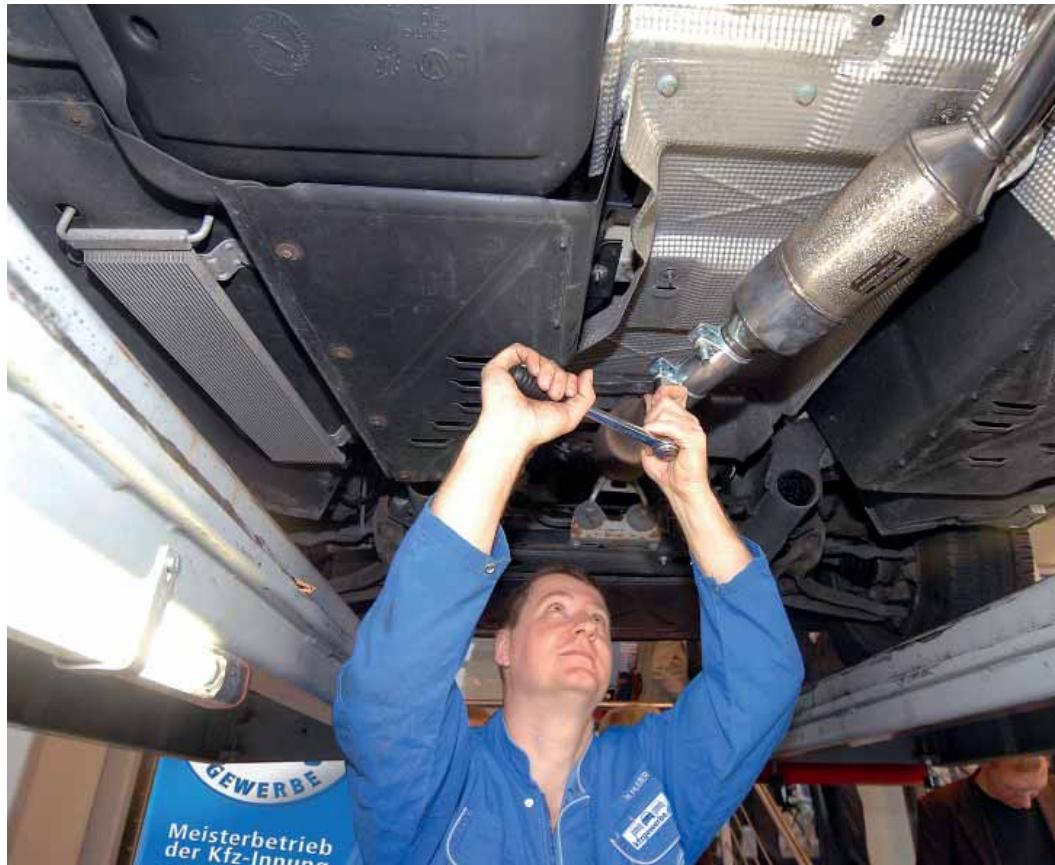
Durch die Nachrüstung verringert sich der Schadstoffausstoß (Feinstaub), so dass zahlreiche Fahrzeuge anschließend die Zugangsbe rechtigung für Umweltzonen erhalten können.

Hinweis: Es empfiehlt sich, einen Rußfilter zeitnah nachzurüsten, um anschließend die Förderung beantragen zu können, denn die Zuwendungsbescheide werden von der BAFA in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren Fördermittel betragen 30 Mio €. In der Vergangenheit kam es zu einer Überzeichnung, so dass keine Mittel mehr verfügbar waren. Eine Antragstellung ist ab 1. Februar 2015 möglich. Eine umgehende Antragstellung ist daher ab sofort zu empfehlen.

Hinweis: Für Nachrüstungen, die vor dem 1.1.2015 durchgeführt wurden, ist die Förderung ausgeschlossen!

Einzelheiten zur Förderung

Förderfähig ist die Nachrüstung von PKW, die erstmalig vor dem 1. Januar 2007 zugelassen wurden, sowie von leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17. Dezember 2009. Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen mit Dieselmotor



mit einer besonderen Zweckbestimmung (wie etwa Wohnmobile, rollstuhlgerechte Fahrzeuge) müssen bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmalig zugelassen worden sein.

Der Partikelfilter muss zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 nachgerüstet werden. Antragsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung Halter des nachgerüsteten Fahrzeugs war.

Die sachgemäße Nachrüstung mit einem zugelassenen Filter ist durch die ausführende Fachwerkstatt oder einen Sachverständigen zu bescheinigen. Anschließend muss die Nachrüstung von der zuständigen Zulassungsstelle in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden.

Zur ausführlichen Beschreibung der Antragstellung siehe: www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/index.html

Die Antragstellung ist nur über das elektronische Antragsformular der BAFA möglich. Das Antragsformular ist auszudrucken und zu unterschreiben und mit einer Kopie des neuen Fahrzeugscheins per Post an das BAFA zu senden. Unternehmer müssen noch eine De-minimis-Erklärung beifügen. Nach der Bearbeitung des Antrags werden 260 Euro auf das angegebene Konto des Antragstellers (nicht eines Dritten) überwiesen.

Die zugrunde liegende Richtlinie der Bundesregierung können Sie hier einsehen: www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/rechtsgrundlagen/foerderrichtlinie_pmsf_20141229.pdf ◆

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen 10 bzw. 6 Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind.

Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (*bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren*). Auch digitale Buchführungen müssen 10 Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontrahen ausdrucken ist nicht ausreichend.

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt u.a. für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt u.a. für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1.1.2015 ist u.a. die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:



- » Jahresabschlüsse, die bis zum 31.12.2004 und früher erstellt wurden
- » Inventare, die bis zum 31.12.2004 oder früher erstellt wurden
- » Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2004
- » Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoadauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31.12.2004 oder früher erstellt wurden

Ab 1.1.2015 ist die Vernichtung u.a. folgender Geschäftsunterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- » Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2008 oder früher eingegangen sind. (Dazu rechnen z.B. Verträge, Kostenvoranschläge, Auftragszettel).
- » Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2008 oder früher verschickt wurden.
- » Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31.12.2008 oder früher.

Hinweis: Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- » begonnene Außenprüfung,
- » Bedeutung für eine vorläufige Steuerfestsetzung,
- » anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- » schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- » zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen.

Hinweis: Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich. ♦

Voreilige Strafanzeige durch den Arbeitgeber

Im vorliegenden Fall ging es um einen Fahrer, den Kläger, der bei einem Werttransportunternehmen beschäftigt war. Zur Überprüfung der Echtheit eines Geldscheines hatte der Kläger diesen einer zuständigen Polizeibehörde übergeben. Nachdem er den Geldschein zurückgehalten hatte, gab er diesen in einer Filiale des Werttransportunternehmens ab und vergaß, sich die Übergabe quittieren zu lassen.

Seitens der Arbeitgeberin konnte der Vorgang später nicht nachvollzogen werden, so dass diese Strafanzeige gegen den Arbeitnehmer, der inzwischen ausgeschieden war, stellte. Das Werttransportunternehmen hatte dem ehemaligen Arbeitnehmer vor Erstattung der Strafanzeige keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nachdem der ausgeschiedene Mitarbeiter von der Strafanzeige Kenntnis erhalten hatte, beauftragte er einen Anwalt mit seiner Verteidigung. Dieser schaltete sich in das laufende Ermittlungsverfahren ein und half, den Sachverhalt aufzuklären. Da sich herausstellte, dass der Mitarbeiter den Geldschein tatsächlich zurückgegeben hatte, stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.

Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens entstandenen Anwaltskosten verlangte der ehemalige Mitarbeiter von dem Transportunternehmen zurück. Er wies darauf hin, dass er bei entsprechender Nachfrage ohne weiteres zur Aufklärung des Sachverhalts hätte beitragen können.

Nachdem das Transportunternehmen nicht zur Erstattung der Kosten bereit war, zog der Betroffene vor das Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht gab ihm Recht. Dies war nicht selbstverständlich, da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 Schadensersatzansprüche – unter anderem wegen entstandener Verteidigerkosten – gegen einen Anzeigerstatter grundsätzlich ausgeschlossen sind (BVerfG, Beschluss v. 25.02.1987, 1 BvR1086/85).

Nach der Auffassung des Arbeitsgerichts gilt dieser vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Rechtsgrundzustand nicht unbeschränkt. In einem Arbeitsverhältnis seien die besonderen Fürsorgepflichten des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Unter dem Gesichtspunkt der arbeitgeberseitigen Fürsorge dürfe der Arbeitgeber einem Mitarbeiter nicht grundlos Nachteile zufügen. Der Verdacht einer Straftat sei zwar grundsätzlich ein anerkennens-

werter Grund, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, jedoch müsse ein Arbeitgeber vor Einleitung eines solchen Schrittes dem Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies folge unmittelbar aus der den Arbeitgeber treffenden Fürsorgepflicht. Eine solche Anhörung habe der Arbeitgeber hier grundlos unterlassen.

Dies wiege umso schwerer, als auch aus der Sicht des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung das Vorliegen einer Straftat keinesfalls als gesichert erschien. Eine Abklärung mit Hilfe des Arbeitnehmers wäre daher unabdingbar gewesen. Die Verletzung dieser Fürsorgepflicht durch Erstattung einer Strafanzeige ohne Einholung einer Stellungnahme des Arbeitnehmers begründe vorliegend daher die Pflicht zum Ersatz des durch die aus Sicht des Klägers adäquaten Einschaltungen eines Strafverteidigers entstandenen finanziellen Nachteils. Das Werttransportunternehmen wurde daher zur Erstattung der Anwaltskosten verpflichtet.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ◆

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 18.12.2014 – Az 11 Ca 3817/14

Eine Werkstatt – Alles möglich
> Full Service <
> Diesel-Spezial Service <
Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
Schmidt Car Service
Bernberger Str. 4
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de

Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510

BOSCH
Service


www.shs-gmbh.net

IHR PARTNER IN SACHEN FUSSBODENHEIZUNG

Planung . Beratung . Aufführung
T 02157 / 124 03-0
F 02157 / 124 03-29
E info@shs-gmbh.net
41379 Brüggen-Braicht

**WOLFGANG
WURTH**
SANITÄR & HEIZUNG

Kölner Str. 462
51515 Kürten
(02207) 9666-0
www.Wurth-SHK.de

FRANZ KLEIN SANITÄR-HEIZUNG
Inh. Willi Frielingsdorf

Ferrenbergstraße 90
51465 Bergisch Gladbach
Telefon (02202) 32637
Telefax (02202) 44493

info@sanitaer-heizung-klein.de
www.sanitaer-heizung-klein.de

Peter Seven GmbH
Halligstraße 5 · 51377 Leverkusen
Telefon: (02 14) 8 70 70 56
Fax: (02 14) 8 70 70 58
E-Mail: p.seven@t-online.de

Contzen GmbH
Moses-Hess-Straße 1
51061 Köln

Mein Bad | Meine Heizung Tel.: 0221/64 10 61
www.contzen-sanitaer.de Fax: 0221/64 10 63



WASSER
Sanitär - Heizung

- Effizient
- Ökologisch
- Innovativ
- Regenerativ
- Wohlfühläder

BEI WASSERFRAGEN ...
... WASSER FRAGEN!

**30 Jahre
Service mit Qualität!**



DS **SPANIER**
Heizung · Lüftung · Sanitär · Elektro

D. Spanier GmbH
Am Vorend 47 · 51467 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/98750 · Fax: 02202/987520
www.dspanier.de · service@dspanier.de

SANITÄR / HEIZUNG

Als Fachgroßhandel für Gebäude- und Umwelttechnik machen wir uns stark für die Idee, auf allen Gebieten moderner Haustechnik Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt zu stellen. In unserer **Fachausstellung** in Bergisch Gladbach lassen wir **Badräume** Wirklichkeit werden und zeigen den Weg in die Zukunft der modernen Haustechnik. Und in unseren **8 ABEXen** halten wir mehrere 10.000 Produkte für Ihren täglichen Bedarf bereit. Sie finden uns in Bergisch Gladbach, Leverkusen, Troisdorf, Wermelskirchen und 4 x in Köln. Fordern Sie uns!

G.U.T.
BACH & WESCO
Ernst-Reuter-Straße 14 · 51427 Bergisch Gladbach
Tel. 02204 9209-0 · Fax 02204 9209-40
bach.wesco@gut-gruppe.de · www.gut-gruppe.de

Verhaltensbedingte Kündigung einer Auszubildenden

Wenn eine Auszubildende kurz vor dem Ende der Ausbildung 2 Wochen unentschuldigt fehlt, kommt eine fristlose Kündigung erst nach vorheriger Abmahnung in Betracht.

Das hat das Landesarbeitsgericht im Fall einer Auszubildenden als Goldschmiedin entschieden. Die Klägerin war seit dem 1.9.2008 bei dem Beklagten als Auszubildende zur Goldschmiedin angestellt. Für den Zeitraum vom 3.5.2011 bis zum 13.5.2011 war die Klägerin arbeitsunfähig krankgeschrieben und hatte dafür bei dem Beklagten ein entsprechendes Attest eingereicht. Trotz dieser Krankschreibung besuchte die Klägerin während dieser Zeit weiterhin die Berufsschule. Daraufhin mahnte der Beklagte die Klägerin ab, weil er an der attestierten Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum zweifelte. Nachdem die Klägerin nach Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit weiterhin im Betrieb des Beklagten unentschuldigt fehlte, kündigte dieser das Ausbildungsverhältnis fristlos. Am 13.7.2011 bestand die Klägerin die Abschlussprüfung. Angesichts der bevorstehenden Abschlussprüfung hatte der behandelnde Arzt der Klägerin empfohlen,

die Berufsschule trotz der Erkrankung weiter zu besuchen. Die Klägerin klagte gegen die fristlose Kündigung und bekam vor dem Arbeitsgericht Köln Recht. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung zum Landesarbeitsgericht Köln ein.

Das Landesarbeitsgericht Köln wies die Berufung ab und entschied, dass die Kündigung unwirksam sei. Gemäß § 22 Berufsbildungsgesetz könne ein Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund sei nur gegeben, wenn Tatsachen vorliegen würden, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden könne. In die Interessenabwägung sei stets die im Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung einzubeziehen. Von ganz gravierenden Verfehlungen abgesehen, sei eine fristlose Kündigung kurz vor Prüfungsbeginn nicht wirksam. Bei der Beurteilung

des wichtigen Grundes müsse ein anderer Maßstab angelegt werden wie bei Erwachsenen in einem Arbeitsverhältnis. Jugendliche und heranwachsende Auszubildende verfügten noch nicht über eine abgeschlossene geistige charakterliche und körperliche Entwicklung. Deren Förderung gehöre auch zu den Aufgaben der Ausbildung. Daher sei eine Kündigung nur nach vorheriger Abmahnung gerechtfertigt. Hier sei es so, dass die vorangegangene Abmahnung, die sich auf die nachgewiesene Krankheit bezogen habe, unberechtigt gewesen sei. Diese Abmahnung habe keine Wirkung für die anschließende Fehlzeit entfalten können.

Zwar stelle das unentschuldigte Fehlen von über 2 Wochen eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, könne aber ohne Hinzutreten weiterer Umstände und unter Berücksichtigung der kurz bevorstehenden Abschlussprüfung nicht als Kündigungsgrund ohne vorherige Abmahnung ausreichen. Daher sei die Kündigung kurz vor Ausbildungsende nicht gerechtfertigt und daher unwirksam. ◆

Grobe Pflichtverletzung des Arbeitnehmers

Widerruf einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage

Bei groben Pflichtverletzungen eines Arbeitnehmers stellt sich in der betrieblichen Praxis mitunter die Frage, ob die grobe Pflichtverletzung auch den Widerruf einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage rechtfertigen kann, insbesondere mit dem Ausspruch einer außerordentlichen

Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit des Widerrufs ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Aufgrund dieses Prüfungsmaßstabes haben sich in der Rechtsprechung zwei Fallgrup-

pen herausgebildet, in denen die grobe Pflichtverletzung eines Arbeitnehmers den Widerspruch eines ihm gegebenen Versorgungsversprechens rechtfertigen kann.

In der ersten Fallgruppe hat sich der Arbeitnehmer die Versorgungszusage „erschlichen“. Dies liegt vor, wenn der Ar-

beitnehmer seine grobe Pflichtverletzung zunächst verdeckt hat und davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber, wenn die Pflichtverletzung rechtzeitig aufgedeckt worden wäre, das Arbeitsverhältnis wegen dieser Pflichtverletzung durch eine (fristlose) Kündigung zu einem Zeitpunkt beendet hätte, in dem die gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzungen noch nicht eingetreten waren.

Die zweite Fallgruppe umfasst einen nicht behebbaren schweren Schaden beim Arbeitgeber. Dies ist der Fall, wenn grobe Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber einen nicht behebbaren, schweren Schaden, der auch durch Ersatzleistungen nicht wieder gut zu machen ist, hervorgerufen hat. Bei einem Vermögensschaden muss die Schwelle der Existenzgefährdung überschritten worden sein. Erhebliche, aber noch nicht existenzgefährrende Vermögensschäden können nach Auffassung des Gerichts den Widerruf einer Versorgungszusage nicht rechtfertigen.

Das Gericht verweist den Arbeitgeber durch die hohen Anforderungen an den Widerruf einer Versorgungszusage bewusst darauf, zum Schadensausgleich vorrangig einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber aber auch bei Vorliegen der Aufrechnungsvoraussetzungen gemäß §§ 387 ff. BGB seinen Schadenersatzanspruch gegen den Anspruch auf Arbeitsentgelt bzw. den Anspruch auf Versorgungsleistung aufrechnen. Allerdings sind auch insoweit die Pfändungsgrenzen zu beachten. Bei der Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung aus einer vorsätzlichen, unerlaubten Handlung kommt aber auch eine Aufrechnung bis zum Existenzminimum, anknüpfend an § 850 d ZPO, in Betracht. Besonderheiten können sich allerdings ergeben, wenn gegen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, denen ein Vertrag zugunsten Dritter zugrunde liegt, aufgerechnet werden soll. Hier kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber auch gegen den Hinterbliebenen, z. B. gemäß § 1922 BGB, einen Schadenersatzanspruch hat.

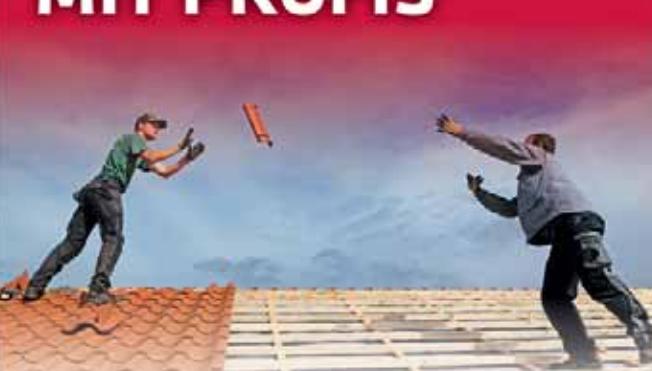
Das Versorgungsversprechen kann in jedem Fall nicht in einem größeren Wertumfang widerrufen werden, als auch tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

Ggf. kann auch ein Teilwiderruf der Versorgungszusage in Betracht zu ziehen sein, insbesondere wenn der beizifferte bzw. geltend gemachte Schaden kleiner ist als der Wert des Versorgungsversprechens. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass auch für den Teilwiderruf die gleichen hohen Anforderungen gelten wie für den kompletten Widerruf.

Zusammenfassung: Die Rechtsprechung stellt an den Widerruf einer Versorgungszusage wegen einer groben Pflichtverletzung des Arbeitnehmers hohe Anforderungen. Ein solcher Widerruf bleibt damit in der betrieblichen Praxis eine sehr seltene Ausnahme. ◆

BAG, Urteil vom 13.11.2012,
Az. 3 AZR 444/10, sowie Urteil
vom 12.11.2013, Az. 3 AZR 274/12.

HAND IN HAND MIT PROFIS



Ihr Bedachungs- und Fassadenfachhändler in der Region

DTC
ROEVENICH

DTG-ROEVENICH.DE

Köln
Max-Planck-Str. 40A
50858 Köln
T +49 2234. 65949-101
F +49 2234. 65949-301

Hennet
Max-Planck-Str. 2
53773 Hennet
T + 49 2242. 9050-452
F +49 2242. 9050-349

www.signal-i-duna.de

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerksmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Kraftfahrtversicherung zu Topkonditionen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Köln/Bonn
Gürzenichstraße 27
50667 Köln
Telefon (02 21) 57 99 112
Telefax (02 21) 57 99 128



SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Urlaub – Ausschluss von Doppelansprüchen

**Gemäß § 6 Abs. 1 Bundesurlaubsge-
setz besteht der Anspruch auf Urlaub
nicht, soweit dem Arbeitnehmer für
das laufende Kalenderjahr bereits von
einem früheren Arbeitgeber Urlaub
gewährt worden ist.**

Wechselt ein Arbeitnehmer im Kalenderjahr in ein neues Arbeitsverhältnis und beantragt er Urlaub, muss er deshalb mitteilen, dass sein früherer Arbeitgeber seinen Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr noch nicht vollständig oder teilweise erfüllt hat.

Das hat das Bundesarbeitsgericht in folgendem Fall entschieden: Der Kläger war ab dem 12. April 2010 im Lebensmittelmarkt des beklagten Arbeitgebers beschäftigt. Der Arbeitgeber lehnte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vom Arbeitnehmer verlangte Abgel-

tung seines Urlaubs u.a. mit der Begründung ab, ihm sei bereits von seinem früheren Arbeitgeber für das Jahr 2010 Urlaub gewährt worden. Eine Urlaubsbescheinigung seines früheren Arbeitgebers legte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht vor. Erstinstanzlich gab das Arbeitsgericht dem Arbeitnehmer Recht. Auf die Berufung des Arbeitgebers wurde das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht als Berufungsgericht hielt den Urlaubsabgeltungsanspruch des Arbeitnehmers aufgrund einer vertraglichen Ausschlussfrist für verfallen. Die hiergegen gerichtete Revision des Arbeitnehmers hatte nun vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die im Formular Arbeitsvertrag vereinbarte Ausschlussfrist von „mindestens 3 Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs“ gewährt sei. Das Bundesarbeitsgericht

wies die Sache an das Landesarbeitsgericht zur Sachverhaltsaufklärung zurück. Das Landesarbeitsgericht hat zu klären, ob der frühere Arbeitgeber des Klägers den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2010 nicht (vollständig oder teilweise) erfüllt oder abgegolten hat. Wenn der Kläger diesen Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Urlaubsbescheinigung des früheren Arbeitgebers nachweist, hat der Beklagte den Urlaub abzugelten.

Hinweis: Der Arbeitnehmer hat bei Einstellung im laufenden Kalenderjahr eine Urlaubsbescheinigung des vorherigen Arbeitgebers vorzulegen. Nur dann kann der neue Arbeitgeber nachvollziehen, wie viel Urlaub dem Arbeitnehmer bereits für das Kalenderjahr gewährt worden ist. ◆

BAG, Urteil vom 16.12.2014,
Az.: 9 AZR 295/13

Von Arbeitsagentur veranlasstes Bewerbungsgespräch ist unfallversichert

**Der 1971 geborene Kläger bezog Ar-
beitslosengeld I. Die Agentur für Arbeit
übermittelte ihm einen schriftlichen
Vermittlungsvorschlag als Bauhelfer.
Auf dem Rückweg von dem Vorstel-
lungsgespräch stieß er mit seinem
Fahrrad mit einem PKW zusammen
und zog sich schwerste Hirnverletzun-
gen zu. Mittlerweile ist er pflegebe-
dürftig in der höchsten Stufe und lebt
in einem Pflegeheim.**

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Der Kläger sei keiner an ihn im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Arbeits-

agentur gefolgt, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen, als er verunglückte.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht Konstanz hat in seinem veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Aufforderung der Arbeitsagentur in dem Vermittlungsvorschlag nicht nur die Bewerbung, sondern auch das darauf folgende Vorstellungsgespräch umfasst. Zwar gilt das nicht für sämtliche denkbaren Kontakte zwischen Bewerber und möglichem Arbeitgeber. Allerdings sind die erste Kontaktaufnahme und das daran unmittelbar anschließende Vorstellungsgespräch eng miteinander verbunden. Mit der Bewerbung kann nicht viel

mehr abgeklärt werden, als der Umstand, ob die Stelle noch frei ist und der Bewerber dafür grundsätzlich in Frage kommt.

Das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses setzt typischerweise ein daran anschließendes, zumindest kurzes persönliches Gespräch zwischen Bewerber und möglichem Arbeitgeber voraus. Von daher konnte der Kläger davon ausgehen, dass die Arbeitsagentur von ihm erwartete, dass er eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch, die auf die Bewerbung folgt, auch wahrnimmt. ◆

Sozialgericht Konstanz, Urteil vom 26.11.2014 – Az. S 11 U 1929/12

Mitteilung der Schwerbehinderung durch einen Bewerber

Der Kläger ist schwerbehinderter Mensch mit einem GdB 50. Im Juni 2010 bewarb er sich erstmalig bei der Beklagten. Dieses Bewerbungsverfahren, zu dem auch die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen worden war, blieb erfolglos.

Ende Juli 2010 bewarb sich der Kläger erneut bei der Beklagten. Die Bewerbung wurde dort von einer anderen personalführenden Stelle als die erste Bewerbung bearbeitet. Weder im Bewerbungsanschreiben noch im Lebenslauf wies der Kläger auf seine Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch hin. Allerdings hatte er einem Konvolut von Anlagen (Umfang 29 Blatt) als Blatt 24 eine Fotokopie seines Schwerbehindertenausweises beigefügt. Auch diese Bewerbung

scheiterte, ohne dass der Kläger von der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden war. Der Kläger verlangt eine Entschädigung, weil er sich wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt sieht. Als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hätte ihn die Beklagte aufgrund seiner Schwerbehinderung in jedem Fall zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen.

Die Vorinstanzen gaben der Entscheidung statt, dies sah das Bundesarbeitsgericht jedoch anders:

Auf die Schwerbehinderteneigenschaft ist gegebenenfalls im Bewerbungsanschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf hinzuweisen. Un-

auffällige Informationen oder eine in den weiteren Bewerbungsunterlagen befindliche Kopie des Schwerbehindertenausweises sind keine ausreichende Information des angestrebten Arbeitgebers (vgl. Urteil v. 26.9.2013 – 8 AZR 650/12, Rn. 30). Die Mitteilung hat bei jeder einzelnen Bewerbung erneut zu erfolgen. Entscheidend ist die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des SGB IX im Zeitpunkt der Bewerbung, nicht zu einem früheren Zeitpunkt. Auch ist das Datenschutzrecht zu berücksichtigen. Es liegt in der Entscheidung des schwerbehinderten Menschen, ob er die Schwerbehinderung bei der Bewerbung nach SGB IX berücksichtigt haben will oder nicht. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.9.2014 – Az 8 AZR 759/13

Bruche mer nit, fott domit!

Wir schaffen es weg und zwar alles. Mit dem passenden Container entsorgen wir Ihre Wertstoffe und Abfälle sauber und korrekt.

REMONDIS® GmbH Rheinland
Industriestraße 18 - 50735 Köln
Tel. 0221 97060 600 - Fax 0221 97060 300
service.rheinland@remondis.de
www.remondis-rheinland.de

Rücktritt bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens

Häufig nehmen Kfz-Händler beim Verkauf eines Neufahrzeugs den Gebrauchtwagen ihres Kunden in Zahlung. Tritt der Kunde aufgrund von Mängeln beim Neuwagen vom Kaufvertrag zurück, muss dieser auch sein Altfahrzeug wieder zurücknehmen, sofern der Händler das Fahrzeug noch nicht weiter veräußert hat.

Der Kunde kann grundsätzlich nicht zwischen einem Ersatzanspruch und seinem Altwagen wählen. Zwar werden beim Erwerb eines Neuwagens im Rahmen einer Inzahlungnahme häufig „zwei getrennte Vertragsurkunden unterzeichnet“, gleichwohl handelt es sich um ein einheitliches Geschäft. Das Landgericht Koblenz urteilte dazu, dass bei der Unterzeichnung zweier

getrennter Vertragsurkunden eben nicht zwei selbständige Verträge mit Verrechnungsabrede bestehen, sondern vielmehr ein einheitlicher Kaufvertrag über das zu erwerbende Neufahrzeug mit einem dem Käufer eingeräumten Ersetzungsbefugnis bestehen würden.

Tritt nun der Käufer von einem derartigen Geschäft aufgrund eines Sachmangels zurück, so sind die jeweiligen Leistungen zurückzugewähren, was nichts anderes heißt, als dass der Händler auch das Altfahrzeug zurückgeben muss. Wurde das Fahrzeug inzwischen veräußert, so ist der Verkäufer des Neufahrzeugs nicht verpflichtet, Wertersatz in Höhe des Anrechnungspreises zu leisten. Ein gemäß § 346 Abs. 2 Satz 3 BGB bestehender Ersatzanspruch besteht erst dann, wenn er darlegt,

dass er nicht in der Lage ist, das in Zahlung gegebene Fahrzeug zurück zu erwerben bzw. dass dieser Rückerwerb mit einer groben Unverhältnismäßigkeit des dazu erforderlichen Aufwandes verbunden ist.

Im konkreten Fall erwarb der spätere Kläger bei seinem Händler einen Geländewagen. Zur Finanzierung des Geschäftes nahm der Händler u.a. das gebrauchte Fahrzeug des Klägers in Zahlung. Aufgrund mehrerer Mängel nahm dieser Abstand vom Kauf und forderte vom Händler einen Ersatzanspruch in Geldform. Dies lehnte der Händler nach Ansicht der Richter zu Recht ab. Der Kläger musste sein Altfahrzeug wieder zurücknehmen.◆

Landgericht Koblenz, Urteil vom 28.6.2012, Az. 1 O 447/10

Sicherheit nicht auf Sperrkonto eingezahlt

Kein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängel

Enthält ein VOB-Vertrag die Regelung, dass Sicherheit durch Stellung von Bürgschaften zu leisten ist, wird dadurch die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einzahlung des Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto nicht außer Kraft gesetzt.

Wird dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Einzahlung des Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto gesetzt und lässt er diese Frist fruchtlos verstreichen, verliert er sein Recht auf Sicherheit. In der Folge kann der Auftraggeber sich sodann nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen vermeintlich bestehender Mängel berufen.

Das hat das Landgericht München in folgendem Fall entschieden:

Die Klägerin hatte sich aufgrund eines Generalunternehmervertrags, für den die Geltung der VOB/B vereinbart war, verpflichtet, für die Beklagte die erforderlichen Leistungen zum schlüsselfertigen Neu- und Umbau eines ehemaligen Textilwerkes mit angeschlossener Tiefgarage zu erbringen. Sie vereinbarten, dass Sicherheiten durch Stellung von Gewährleistungsbürgschaften zu erbringen sind. Im Zuge der Bauabwicklung kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, woraufhin die Klägerin das Vertragsverhältnis kündigte. Die Klägerin

stellte ihre Schlussrechnung, die Beklagte nahm einen entsprechenden Gewährleistungseinbehalt vor. Die Klägerin machte sodann den vorgenommenen Gewährleistungseinbehalt geltend. Die nach dem Generalunternehmervertrag vorgesehenen Bürgschaften wurden von der Klägerin ordnungsgemäß geleistet, von der Beklagten aber zeitnah zurückgegeben. Sodann setzte die Klägerin der Beklagten eine Nachfrist für den Nachweis der vertragsentsprechenden Anlegung des vorgenommenen Sicherheitseinbehaltes. Die Beklagte ließ diese Frist fruchtlos verstreichen. Die Beklagte berief sich auf ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund behaupteter Mängel. Die Klägerin macht die

Auszahlung des vereinbarten Sicherheits- einbehalts klageweise geltend.

Das Landgericht München I. gab der Klage vollumfänglich statt. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf sofortige Auszahlung des Sicherheits- einbehalts in voller Höhe. Im General- unternehmervertrag seien keine Regelungen getroffen worden dahingehend, dass der Auftraggeber zur Einzahlung des Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto nicht verpflichtet sei. Die Regelung, dass die Sicherheit nur durch Stellung von Bürg-

schaften zu leisten sei, bedeute nicht im Umkehrschluss, dass eine Verpflichtung zur Einzahlung des Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto entfallen solle. Da die Beklagte vielmehr die seitens der Klägerin gesetzte Frist zum Nachweis der Einzahlung des Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto verstreichen ließ, habe die Beklagte ihr Recht auf Sicherheit damit verloren.

Ferner könne sich die Beklagte auch nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen Baumängeln berufen, da sie selbst sich vertragsbrüchig verhalten habe. Da zum ei-

nen der Gewährleistungseinbehalt nicht auf ein Sperrkonto eingezahlt worden sei und zum anderen die gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrich, ergebe sich aus dem Sinn und Zweck des § 17 VOB/B, dass der Auftragnehmer fortan keine Sicherheit mehr leisten brauche. Dies bedeutet, dass es dem Auftraggeber verwehrt ist, gegenüber dem Auszahlungsanspruch des Auftragnehmers ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln am Bauwerk einzuwenden. ♦

Landgericht München I., Urteil vom 14.5.2014, Az. 24 O 24859/13

Schönheitsreparaturen im Gewerberaummiertvertrag

Wird in einem Gewerberaumformularmietvertrag der Mieter neben der bedarfsabhängigen Vornahme von Schönheitsreparaturen auch dazu verpflichtet, die Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses in einem bezugsfähigen Zustand zurückzugeben, ergibt sich daraus kein Summierungseffekt, der zu Unwirksamkeit beider Klauseln führt.

Das hat der Bundesgerichtshof in folgendem Fall entschieden: In einem gewerblichen Mietvertrag vereinbarten die Parteien, dass der Mieter in einem Turnus von 3 Jahren Schönheitsreparaturen ausführen sollte. Die Formulierung war als sog. weicher Fristenplan zu verstehen. Darüber hinaus sollte der Mieter verpflichtet sein, das Mietobjekt „bei Beendigung des Mietverhältnisses in bezugsfertigem Zustand zurückzugeben“. Am Ende der Vertragslaufzeit von 5 Jahren, während dessen keinerlei Schönheitsreparaturen durch den Mieter durchgeführt wurden, verweigerte der Mieter die Schönheitsreparaturen unter Hinweis auf einen Summierungseffekt, wonach die Regelung im Mietvertrag zu den Schönheitsreparaturen wie auch der Endrenovierung unwirksam seien. Der Vermieter verklagte daraufhin



den Mieter auf Schadensersatz wegen nicht durchgeföhrter Schönheitsreparaturen.

die Räume in einem bezugsgeeigneten und vertragsgemäßen Zustand zu überlassen.

Der Bundesgerichtshof gab dem Vermieter nunmehr letztinstanzlich Recht und verurteilte den Mieter zur Zahlung von Schadensersatz wegen nicht durchgeföhrter Schönheitsreparaturen. Das Gericht gab an, dass die Regelung, „Rückgabe in bezugsfertigem Zustand“ keine versteckte Endrenovierungsklausel sei. Der Mieter habe diese Verpflichtung zu erfüllen, schulde aber nicht grundsätzlich eine umfassende Renovierung. Ausreichend sei vielmehr, wenn er die Mieträume in einem Erhaltungszustand zurückgebe, die es dem Vermieter ermögliche, einem neuen Mieter

Nur wenn die Räume diesen Anforderungen nicht genügen, z. B. weil während der Mietzeit keine Schönheitsreparaturen durchgeführt worden seien, habe der Mieter bei seinem Auszug Renovierungsarbeiten zu erbringen. Dies folge jedoch bereits aus der Verpflichtung des Mieters, generell Schönheitsreparaturen durchzuführen. Die Regelung hinsichtlich des bezugsfertigen Zustandes sei ein weniger zu einer Endrenovierungspflicht. ♦

BGH, Urteil vom 12.3.2014,
Az.: XII ZR 108/13

Versteigerer darf Auktion bei eBay nicht einfach abbrechen

So mancher Verkäufer will bei eBay durch einen vorzeitigen Abbruch der Auktion verhindern, dass er seine Ware weit unter Wert verkaufen muss. Das kann für den Verkäufer aber sehr teuer werden.

Das hat der Bundesgerichtshof in folgendem Fall entschieden: Ein eBay-Verkäufer stellte seinen Gebrauchtwagen für das Mindestgebot von 1 € zur Auktion bei eBay ein. Kurz nachdem er die Auktion eingestellt hatte, gab ein Käufer ein Gebot in Höhe von 1 € ab. Als Preisobergrenze stellte er 555,55 € ein, war aber bereits mit 1 € Höchstbietender. Kurze Zeit später brach der Verkäufer die Auktion aber vorzeitig ab. Er kontaktierte den Höchstbietenden, da er außerhalb von eBay einen Käufer für den PKW gefunden hatte. Dieser wollte für das Auto 4.200,00 € bezahlen. Der Höchstbietende war jedoch der Meinung, dass ihm als Höchstbietender der Wagen zustand. Er verklagte den Verkäufer deswegen auf Schadensersatz. Er erhielt in den beiden ersten Instanzen jeweils Recht. Gegen diese Urteile legte der Verkäufer Revision zum Bundesgerichtshof ein.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Revision des Verkäufers keinen Erfolg hat. Bei einer vorzeitigen Beendigung einer eBay-Auktion sei Schadensersatz an denjenigen zu zahlen, der zur Zeit des Abbruchs Höchstbietender sei. Die Richter sprachen dem Käufer einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags in Höhe von 5.249,00 €, da das Auto einen Wert von 5.250,00 € hatte. Der Kaufvertrag sei nicht aufgrund dessen unwirksam, dass zwischen gebotem Preis und tatsächlichem Preis ein zu großes Missverhältnis bestehe. Auch der Umstand, dass der Käufer als Höchstgrenze nur 555,55 € eingestellt hatte, führte nicht dazu, dass sein Angebot unsittlich sei. Es liege in der Natur einer Internetauktion, dass die Käufer dort günstig Schnäppchen machen könnten und Waren weit unter dem eigentlichen Wert ersteigern könnten. Im Gegenzug habe der Verkäufer grundsätzlich bei solchen Verkaufsvorgängen den Vorteil, dass durch das gegenseitige Überbieten der

Käufer ein für ihn vorteilhafter Preis erzielt werden könne.

Hinweis: Ein Vertragsschluss bei eBay kommt grundsätzlich auch durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags bei eBay ist bereits das Einstellen der Auktion durch den Verkäufer. Der Vertrag kommt bereits durch die Abgabe des höchsten Gebotes durch den Käufer zustande. Ein Auktionsabbruch kann diesen Vertragsschluss nicht beseitigen. Vielmehr zieht es den Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vorne. ◆

BGH, Urteil vom 12.11.2014,
Az. VIII ZR 41/14

Seit über 30 Jahren sorgen wir für Ihr Wohlbefinden!

Naturdämmstoffe
Auro-Naturfarben
Kastanienholzzaun
Massive Holzfußböden



Kölner Straße 2 • 51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 0 22 96 - 99 11 04 • Fax 0 22 96 - 99 11 06
www.graenshop.de • www.graen.de • info@graen.de

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

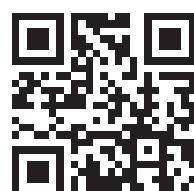
Besser entsorgen –
für unsere Umwelt



Weitere Infos unter: www.avea.de

**Klima schützen –
auf höchstem ökologischen Standard**

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



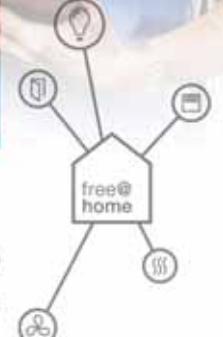
avea
Ihr kommunaler Partner

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Busch-free@home®.
Haussteuerung
einfach wie nie.



Busch-free@home®.
Ob Jalousie, Licht, Heizung, Klima, oder Türkommunikation – endlich ist alles miteinander vernetzt. Alles ganz einfach. Mit der kostenlosen App für Tablet oder Smartphone können sogar Kunden das System an ihre Bedürfnisse anpassen. Einfacher geht's nicht. Mehr Informationen auf www.BUSCH-JAEGER.de/freeathome.



www.BUSCH-JAEGER.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 0 22 94 / 98 29 00
Telefax 0 22 94 / 98 29 99

kamin
& ofen

51643 Gummersbach
Telefon 0 22 61 / 30 25 00
Telefax 0 22 61 / 30 25 05



www.hamburger.de • info@hamburger.de

Heizung – bequem bedienen von unterwegs



Buderus App EasyControl.

Mit unserer App und dem Gateway Logamatic web KM200 wird Ihr Buderus Heizsystem mit EMS noch komfortabler. Was sie Ihnen neben der Kontrolle des Solarertrags oder der Heizungsüberwachung von unterwegs noch so alles bietet, erklärt Ihnen Ihr Buderus Heizungsfachmann. Also, fragen Sie ihn – er berät Sie gern.



Wärme ist unser Element

Buderus

Bosch Thermotechnik GmbH

Niederlassung Köln
Toyota-Allee 97 · 50858 Köln
Tel. 02234/92 01-0 · Fax 0 22 34/92 01-237
www.buderus.de

Darauf können Sie sich verlassen:
Die Junkers 5-Jahre-Systemgarantie.



Egal ob Gas oder Öl, Solarthermie oder Wärmepumpen – Qualität von Junkers können Sie vertrauen.

5 JAHRE
SYSTEM GARANTIE



Not nur mechanische Teile sind auch Zertifiziert und Längstzeitig der Gütefuhrer bei Junkers unverzerrt. Dies ist nicht nur eine kontinuierliche Forschung und Entwicklung, sondern gleichfalls ein Qualitätsmanagement nach strengen Baudurchsetzungen. Details geben Sie Ihnen auf alle jahre für Systeme unserer 5-Jahre-Systemgarantie. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.junkers.com oder Telefon: 81863/337 3327

JUNKERS
Bosch Gruppe

Wärme fürs Leben

Umsatzsteuer

Rechnungspflichtangabe und rückwirkende Rechnungskorrektur

Folgendes zur Einführung: Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG muss eine Rechnung u.a. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG muss in der Rechnung zu dem der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung genannt sein.

Im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung gelangte das Finanzamt im Streitfall zu der Einschätzung, dass der Vorsteuerabzug aus verschiedenen Rechnungen über Bauleistungen zu versagen sei. Die Rechnungen seien bereits formell nicht ordnungsgemäß, da sie keinen Leistungszeitraum benennen würden, die Leistungsbeschreibung unzulänglich sei und Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Rechnungsnummern und Daten bestünden. Überdies handele es sich um Scheinrechnungen, da die Leistungen in Wirklichkeit von einem anderen Bauunternehmer

erbracht worden seien. Gegen alle geänderten Bescheide legte die Antragstellerin Einspruch ein und beantragte gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung, welche das Finanzamt mit Bescheid v. 23.7.2014 ablehnte. Der Einspruch ist bisher nicht beschieden. Am 30.7.2014 hat die Antragstellerin beim Finanzgericht die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Am 7.10.2014 hat sie Unterlagen zur Rechnungsberichtigung bei Gericht eingereicht.

Das zuständige Finanzgericht führte hierzu wie folgt aus: Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung scheidet vorliegend jedenfalls im summarischen Verfahren nicht bereits deshalb aus, weil die Rechnungsberichtigung auch den Leistungsgegenstand und damit eventuell eine Mindestanforderung an eine Rechnung betrifft. Zumindest für den vorliegenden Fall, in dem der Leistungsgegenstand in der ursprünglichen Rechnung rudimentär umrissen wurde und mit der Rechnungsberichtigung lediglich die ausdrückliche Nennung von Bezugsdokumenten zur Präzisierung nachgeholt wird, ist eine solche Einschränkung nicht geboten. Es handelt

sich nicht um einen Fall einer fehlenden Rechnung. Dieses ergibt sich wiederum aus dem EuGH-Urteil „Petroma Transports“. Berichtigt wurde in diesem Fall gerade die unzureichende Bezeichnung des Leistungsgegenstands im weiteren Sinn. Eine Einschränkung hinsichtlich der Rückwirkung der Rechnungsberichtigung machte der EuGH indes nicht (*EuGH, Urteil v. 8.5.2013 – C-271/12*). Die Rechnungsberichtigung erfolgte vorliegend auch „vor Erlass“ der Behördenentscheidung, da das Einspruchsverfahren beim Antragsgegner noch nicht abgeschlossen ist. Im Übrigen trägt die Finanzverwaltung die Feststellungslast dafür, dass der Steuerpflichtige von seiner Einbeziehung in einen Umsatzsteuerbetrag wusste oder hätte wissen müssen. Zur Versagung des Vorsteuerabzugs muss die Finanzverwaltung konkrete Anhaltspunkte vorbringen. Die nachträglichen Erkenntnisse im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung von Ungereimtheiten reichen allein nicht aus. Dem Steuerpflichtigen obliegt kein Negativbeweis. ◆

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 20.10.2014 – Az. 2 V 214/14

Entsorgungsservice mit Erfahrung



RELOGA GmbH - Braunschweig 1-3 - 51766 Engelskirchen - 0800 600 2003



Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung.

Ob Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt oder Wertstoffe wie Verpackungen, Glas, Papier oder Holz:

Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

reloga
sicher • sauber • schnell

Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

DACH - WAND - ABDICHTUNGSTECHNIK - BLITZSCHUTZ - SOLARTECHNIK
Dirk Winkler · Dachdeckermeister
Eifgenstraße 8a · 51519 Odenthal
Telefon: (0 2174) 40792
www.laudenberg-dach.de
info@laudenberg-dach.de



51509 Rösrath
Hauptstraße 36

Tel: 0 22 05.9110 88
Fax: 0 22 05.9110 89

Für Sie vor Ort

KAUTZ Die Dachdeckerei



Dachdeckungen
Schieferdeckungen
Dachabdichtungen
Metaldeckungen
Eulenhöfer
Bedachungen GmbH & Co. KG



Breite Straße 7
51647 Gummersbach

Tel.: (0 22 61) 2 28 63
Fax: (0 22 61) 2 28 89
www.eulenhofer.de
buero@eulenhofer.info

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Markus WEGNER
Dachdeckermeister

Schlodderlicher Weg 33
51469 Bergisch Gladbach

→ Steildachsanierung → Balkonsanierung
→ Flachdachsanierung → Carports
→ Fassadenverkleidung → WPC-Terrassenbeläge
→ Edelstahlkamine → Edelstahlkamine

Telefon 0 22 02-4 59 85 34
www.dachtechnik-wegner.de

Zimmerei • Dachdeckerei • Holzhandel

Ihr Spezialist im Raum Gummersbach –
Köln – Bonn – Düsseldorf und Umgebung

Schulstraße 45 d
51645 Gummersbach-Dieringhausen
Tel.: 02261 - 7 74 46 / Fax: 02261 - 7 79 88
E-Mail: holzbau-irle@t-online.de

Zimmerarbeiten

Holzrahmenbau

Dachdecker- + Klempnerarbeiten

Dachabdichtung

Dachsanierung



Beratung • Planung • Umsetzung
Alles aus einer Hand

ETERNIT – SCHÖNES BESCHÜTZEN

Gestaltungsvielfalt für Dach und Fassade



Unzählige Gebäude in Deutschland haben Eternit Dächer und Fassaden. Einige davon markieren Meilensteine der Architektur. Gemeinsam mit unseren Partnern werden wir auch in Zukunft neue Impulse setzen – von Photovoltaik und Wärmedämmung bis zu Dach- und Fassadensystemen. Machen Sie mit!

Eternit

DACH & FASSADE

www.ternit.de

Eternit Aktiengesellschaft · Im Breitspiel 20 · 69126 Heidelberg · Tel. 0 62 24-70 10



Beratung
Planung
Ausführung
Das große
Komplett-Programm
rund um das Dach

**Schneider +
krombach**
DACHTECHNIK

Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten
Altbausanierung · Flachdachsanierung
Fassadenverkleidung
Naturschieferarbeiten
Blitzschutzanlagen · Kranverleih

Schneider & Krombach GmbH & Co.
Bedachungsgeschäft KG
Talsperrenstraße 7
51580 Reichshof-Brüchermühle

Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470

Fax: (0 22 96) 84 99

info@krombach-dachtechnik.de

Bloses Aufnehmen und wieder Weglegen keine verbotene Nutzung

Handynutzung am Steuer

Eine Autofahrerin, die ihr Mobiltelefon während der Autofahrt lediglich aufnimmt, um es andernorts wieder abzulegen, erfüllt nicht den Tatbestand der verbotswidrigen Nutzung des Handys während der Fahrt i.S.d. § 23 a Abs. 1 a StVO.



Dies entschied der Erste Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln und hob ein Urteil des Amtsgerichts Köln auf, durch das eine Autofahrerin wegen verbotswidriger Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons zu einer Geldbuße von 40 € verurteilt worden war.

Zum Sachverhalt: Die Autofahrerin hatte ein eingeschaltetes Mobilfunkgerät in ihrer Handtasche. Als dieses klingelte, versuchte ihr Sohn, das Handy in der Handtasche zu finden und herauszunehmen. Da ihm dies nicht gelang, reichte er die Tasche mit dem Handy an seine Mutter. Diese suchte, während sie die Fahrt fortsetzte, in der Tasche nach dem Handy, ergriff es und reicht es während eines Abbiegevorgangs an ihren Sohn. Das Ge-

richt unterstellte, dass die Fahrerin vor der Weitergabe des Handy nicht auf das Display geschaut hatte. Der Sohn nahm dann das Gespräch entgegen. Dies wertete das Amtsgericht als Nutzung des Mobiltelefons i.S.d. § 23 a Abs. 1 a StVO.

Das OLG verneinte diesen Tatbestand. Zwar schließt eine Benutzung nach dieser Vorschrift eine „Vor- und Nachbereitungshandlung“ mit ein. Dazu zähle etwa das Aufnehmen des Mobiltelefons, Ablesen und Nummer und anschließendes Ausschalten des Gerätes oder das Wegdrücken eines eingehenden Anrufs. Auch das Aufnehmen des Mobiltelefons, um ein eingehendes Gespräch entgegenzunehmen, auch wenn die Verbindung letztlich nicht zustande kommt und das Abhören eines Signaltons, um dadurch zu kontrollieren,

ob das Handy ausgeschaltet sei, zählt es zu den tatbestandsrelevanten Handlungen, so das OLG. Vom gesetzlichen Tatbestand nicht mehr gedeckt sei hingegen die bloße Ortsveränderung des Mobiltelefons, weil eine solche Handlung keinen Bezug zur Funktionalität des Geräts aufweise. Daraus sei der Tatbestand durch das ledigliche Aufnehmen des Mobiltelefons, um es andernorts wieder abzulegen, nicht erfüllt. Die Weitergabe des Handys ohne vorheriges Ablesen des Displays sei kein eigener Kommunikationsvorgang, urteilte das OLG Köln. Von den Fällen des Wegdrückens eines eingehenden Anrufs oder des Ausschalten des Geräts unterscheide sich der vorliegende Fall dadurch, dass dort gerade eine der Funktionsmöglichkeit des Mobiltelefons genutzt werde. Weil nicht auszuschließen sei, dass in einer neuen Hauptverhandlung weitergehende Feststellungen getroffen werden, hat der Senat das Verfahren an das Amtsgericht zurückverwiesen. ◆

OLG Köln, Beschluss vom 7.11.2014,
Az.: III – 1 RBs 284/14

Privates Telefonieren während der Arbeitszeit nicht unfallversichert

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hatte in seinem Urteil vom 25.9.2013 einen Fall zu entscheiden, in dem ein Lagerarbeiter von seiner Frau auf dem Handy angerufen wurde.

Da es in der Halle zu laut war und eine schlechte Verbindung bestand, ging der Mann nach draußen auf die Laderampe. Als er nach dem 2- bis 3-minütigen Telefonat in die Halle zurückkehren wollte, blieb er an einem an der Laderampe montierten Beleuchtungswinkel hängen, verdrehte sich

das Knie und erlitt eine Kreuzbandruptur. Er beantragte die Anerkennung als Arbeitsunfall. Dies lehnte die Berufsgenossenschaft ab. Die Richter des LSG gaben der Berufsgenossenschaft Recht. Zwar sei der Arbeitnehmer grundsätzlich während der Arbeitszeit gesetzlich unfallversichert. Persönliche oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen wie z. B. Essen oder Einkaufen, können allerdings die versicherte Tätigkeit und damit den Unfallversicherungsschutz unterbrechen. Dies gilt auch für private Telefonate während der Arbeitszeit, wenn damit die versicherte Tätigkeit nicht le-

diglich geringfügig unterbrochen wird. Nur bei zeitlich und räumlich ganz geringfügigen Unterbrechungen bleibe der Versicherungsschutz bestehen. Dies sei der Fall, wenn die private Tätigkeit „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werde. Hiervon sei im entschiedenen Fall nicht auszugehen. Denn der Lagerarbeiter habe sich mindestens 20 m von seinem Arbeitsplatz entfernt und 2 bis 3 Minuten mit seiner Frau telefoniert. ◆

Hessisches Landessozialgericht,
Urteil vom 25.9.2013, L 3 U 33/11

Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz

Über
80 Jahre
Ihr LKW-Partner **IVECO C-W MÜLLER GMBH**

51469 Bergisch Gladbach
Mülheimer Straße 26
Tel.: (0 22 02) 29 03-0
Fax: (0 22 02) 29 03-49

51381 Leverkusen-Opladen
Siemensstraße 9 (Fixheide)
Tel.: (0 21 71) 8 10 75
Fax: (0 21 71) 76 82 85 www.c-w-mueller.de

Die Motorenklinik

- Spezialist für alle Mercedes- und MAN-Motoren
- Ständig 150 Motoren, Diesel und Benziner ab Lager
- Zylinderköpfe und Einspritzpumpen im Tausch
- Reparatur und Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen
- Turbolader im Tausch
- Flächendeckendes Vertriebs- und Servicenetz

Notruf
02206-95860

Gesicherte Qualität
nach RAL GZ 797
Wir sind zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008
Alle PKW,
LKW+Bus Motoren
generalüberholt im
Tausch ab Lager bis

2 Jahre
Garantie

**MOTOREN AG
FEUER**

Am Weidenbach • 51491 Overath • www.motorenag.de

Bewegt die Wirtschaft.



DER NEUE FORD TRANSIT CUSTOM CITYLIGHT

Kapazität für bis zu 3 Europaletten,
selbst bei kurzem Radstand

250 L1 (Nutzlast: 600 kg)
Als Tageszulassung bei uns für nur

€ 14.990,-



€159

Leasingrate

Der OPEL COMBO

**ANDERE MIETEN
ANHÄNGER.**



Wir leben Autos.

Er bietet einen extragroßen und extralangen Laderaum,
eine hohe Nutzlastkapazität, extragroße Hecktüren und
eine niedrige Ladekante.

- zwei Radstände
- bis zu 4,6 m³ Transportvolumen¹
- bis zu 1.000 kg Nutzlast²
- Leistungsspektrum von 66 kW (90 PS) bis 99 kW (135 PS)
- lange Wartungsintervalle bis zu 35.000 km bzw. einem Jahr

Unser SmartLease-Angebot für Gewerbeleuten

für den Opel Combo Kastenwagen L1H1 mit 1.3 CDTi 66 kW (90 PS)

Monatsrate **(exkl. MwSt.) 159,- €**

(inkl. MwSt.) 189,21 €

Leasingsonderzahlung (exkl. MwSt.): 0,- €, Laufzeit: 36 Monate,
Laufleistung: 10.000 km/Jahr, Angebot zzgl. 496,- € Überführungskosten.

Ein Angebot der GMAC Leasing GmbH, Friedrich-Lutzmann-Ring, 65428 Rüsselsheim Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Bei umgeklapptem Beifahrersitz, Zinl. Fahrer 75kg

JETZT PROBE FAHREN!

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 10,3, außerorts:
6,1, kombiniert: 7,6; CO₂-Emissionen, kombiniert: 177 g/km
(gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).

¹Bei umgeklapptem Beifahrersitz.

²Inklusive Fahrer 75 kg.

Gebr. **GIERATHS**
GMBH

Kölner Strasse 105
51429 Bensberg
Tel. 02204 - 40080

Paffrather Str. 195
51469 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 - 299330

www.gieraths.de



**Bergland
Gruppe**

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 Wipperfürth
Tel. (02267) 8820-0

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Str. 57
58285 Gevelsberg
Tel. (02332) 9212-0

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Str. 17
42855 Remscheid
Tel. (02191) 69410-0

Autohaus Willuda GmbH
Margaretenstr. 1
42477 Radevormwald
Tel. (02195) 9102-0
www.bergland-gruppe.de

Rechnungskürzung wegen Mengenminderung bei Pauschalpreisvertrag?

Wird als Vergütung einer detailliert beschriebenen Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, kann der Auftraggeber den Pauschalpreis grundsätzlich nicht kürzen, auch wenn nur geringere Mengen als ursprünglich ausgeschrieben erbracht werden. Dies hat das OLG Brandenburg mit Urteil vom 11.6.2014 (Az. 11 U 63/12) entschieden.

Ein Auftraggeber (AG) möchte verschiedene Heizungsbauarbeiten beauftragen. Die Leistungen sind zunächst durch ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit entsprechenden Mengenangaben (LV) beschrieben. Im Laufe der Verhandlungen einigt sich der AG mit einem Bauunternehmen (AN) auf eine Pauschale und erteilt den Auftrag, unter Einbeziehung der VOB/B. Der AN erbringt die Arbeiten und rechnet den vereinbarten Pauschalpreis ab. Der AG kürzt die Rechnung; er ist der Auffassung, dass der AN nicht die ursprünglich im LV beschriebenen 14.400 laufenden Meter, sondern lediglich 7.500 laufende Meter Rohre verlegt habe. Daher könne er nicht die volle Pauschale erhalten, sondern sei sogar überzahlt.

Das Oberlandesgericht gibt dem Auftragnehmer Recht. Zwar hätten die Parteien den Umfang der geschuldeten Leistungen nicht pauschaliert, sondern durch das Leistungsverzeichnis näher festgelegt. Das LV bestimme daher Art und Umfang der zu erbringenden Werkleistungen, während später geforderte oder notwendige Zusatzarbeiten nicht vom Pauschalpreis erfasst seien. Trotzdem sei zu beachten, dass eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Der Unternehmer trage grundsätzlich das Risiko von Mehrleistungen, und dem Auftraggeber stehe kein Rückforderungsanspruch wegen überhöhter Vergütung zu, wenn geringere Mengen erbracht würden.



Anderes gelte nur dann, wenn ein Ausnahmefall vorliege, für den strenge Anforderungen gelten. Hierfür müsse die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen so erheblich abweichen, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht mehr zuzumuten ist. Dies sei stets im Einzelfall zu klären, zumal beide Parteien gewisse Risiken bewusst in Kauf genommen hätten und deshalb in aller Regel eine bestimmte Toleranzgrenze zu berücksichtigen sei. Entscheidend seien keine starren Prozentsätze, sondern es müsse ein deutliches Missverhältnis zwischen der Gesamtbauleistung einerseits und dem Pauschalpreis andererseits vorliegen. Im Fall von Mengenabweichungen komme es daher nicht auf einzelne Positionen an.

Der Begriff der „Pauschale“ wird in der Praxis häufig fehlinterpretiert, indem hieraus auch Rückschlüsse auf das Bau soll gezogen werden. Dies ist aber keines-

falls zwingend. Legen nämlich die Parteien dem Vertrag – wie in diesem Fall – ein detailliertes LV zugrunde, so wird die zu erbringende Leistung auch in diesem LV beschrieben.

Der Begriff „Pauschale“ beschreibt dann regelmäßig nur die Abrede, dass die Parteien nicht nach tatsächlich ausgeführten Mengen – also nicht nach Aufmaß – abrechnen wollen, sondern dass sie das Mengenrisiko auf den AN verlagern. Mit dem weiteren Leistungsinhalt hat dies nichts zu tun.

Soll hingegen auch das Risiko beim AN liegen, welche Leistungen im Detail erbracht werden, ist die Leistung rein funktional zu beschreiben, so dass der AN in der Folge selbst über die Einzelheiten der Ausführung entscheidet. Auch in diesem Fall wird die Vergütung eine Pauschale sein. Entscheidend ist also der Leistungsbeschrieb, nicht die Art der Vergütung. ♦

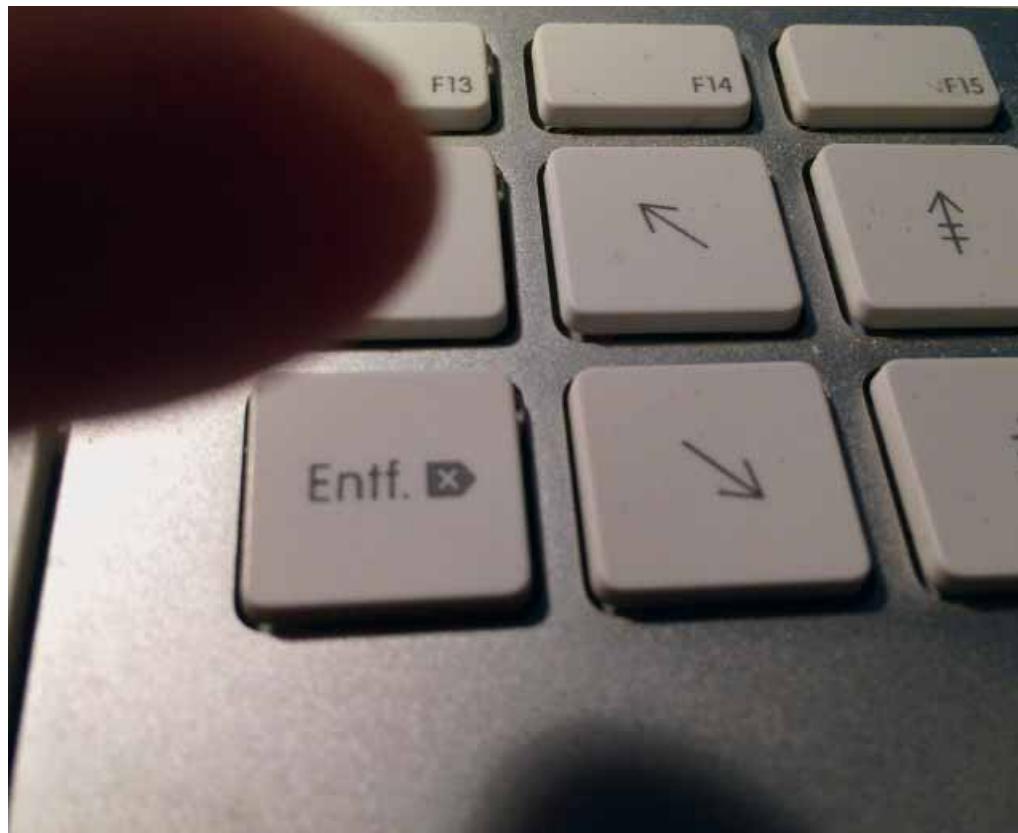
Löschen von Daten aus einem Internet-Bewertungsportal

Der Kläger ist niedergelassener Arzt. Die Beklagte betreibt ein Portal zur Arztsuche und Arztbewertung. Internetnutzer können dort kostenfrei der Beklagten vorliegende Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe abrufen.

Zu den abrufbaren Daten zählen unter anderem Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdataen und Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes durch Portalnutzer. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung. Hierzu hat der bewertungswillige Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, die im Laufe des Registrierungsvorgangs verifiziert wird.

Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten – also „Basisdaten“ und Bewertungen – auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen, und sein Profil vollständig zu löschen.

Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg. Dabei argumentiert der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung wie folgt: Das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht. Die Beklagte ist deshalb nach § 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Zwar wird ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet: Abgegebene Bewertungen können – ne-



ben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes – die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu gewärtigen hat. Auch besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals. Auf der anderen Seite war im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich ist und das von der Beklagten betriebene Portal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berühren die für den Betrieb des Portals erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt nur in seiner sogenannten „Sozialsphäre“, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier muss sich der Einzel-

ne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen. Missbrauchsgefahren ist der betroffene Arzt nicht schutzlos ausgeliefert, da er von der Beklagten die Lösung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen kann. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Möglichkeit zur anonymen Nutzung ist dem Internet immanent (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 1 des Telemediengesetzes).

Hinweis: Einige Grundsätze dieser Entscheidung können auch auf die Bewertung handwerklicher Tätigkeiten im Internet übertragen werden. Jedoch sollte jeder Fall als Einzelfall genauestens überprüft werden. ◆

Bei sinkendem Nettoeinkommen unwirksam

Krankentagegeld mit Anpassungsklausel

Der Kläger – ein selbständiger Handwerker – schloss im Jahr 2006 eine Krankentagegeldversicherung ab, die ihm im Krankheitsfalle ein Tagegeld in Höhe von 100 € versprach. Der Tagessatz entsprach dem damaligen Nettoeinkommen des Klägers.

Im Jahr 2012 teilte der Versicherer mit, dass das Tagegeld bei entsprechend geringerer Prämienhöhe nur noch 62 € betrage. Er berief sich darauf, dass der Handwerker mittlerweile weniger verdiente und die vereinbarten Versicherungsbedingungen eine entsprechende Anpassung zuließen. Der Kläger wollte das nicht hinnehmen und bestand auf der Beibehaltung des höheren Tagessatzes. Der Versicherer machte geltend, die entsprechende streitige Klausel im Krankentagegeldvertrag diene dazu, ein erhöhtes Risiko der Inanspruchnahme für den Fall zu begrenzen, dass der Versicherte durch eine Er-

krankung und den dann entstehenden Tagessatzanspruch ein höheres Einkommen erzielen könne als durch eigene Erwerbstätigkeit.

Das Oberlandesgericht führte in seiner Entscheidung zunächst aus, dass es der Argumentation des Versicherers zwar im Ausgangspunkt folge, erklärte die Herabsetzungsklausel (§ 4 Abs. 4 MBKT 2009) in ihrer konkreten Ausgestaltung aber für unwirksam. Der Kläger behält damit seinen Anspruch auf die vereinbarten 100 € Krankentagegeld, obwohl sein Verdienst mittlerweile deutlich unter 100 € am Tag liegt. Das Oberlandesgericht führte weiter aus, dass die Klausel es ermögliche, den Versicherern die Tagegeldhöhe auch dann herabzusetzen, wenn der Versicherte bereits erkrankt sei und Tagessatzansprüche geltend mache. Damit bestehe für den Versicherten die Gefahr, dass das Tagegeld von seiner Versicherung gerade dann ein-

seitig herabgesetzt werde, wenn mit der Erkrankung auch sein Einkommen sinkt. Gegen krankheitsbedingte Einkommensverluste habe sich der Versicherte aber gerade schützen wollen. Im Übrigen führe die Herabsetzungsmöglichkeit dazu, dass für einen selbständigen Versicherten mit schwankendem Einkommen die Entwicklung seines Versicherungsschutzes nicht absehbar sei, auch dies mache die Klausel unzulässig. Schließlich stehe der Möglichkeit des Versicherers, einseitig den Umfang des Versicherungsschutzes und des Beitrages herabzusetzen, kein ausreichender Anspruch des Versicherungsnehmers gegenüber, bei steigendem Nettoeinkommen eine Erhöhung herbeizuführen.

Hinwies: Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. ◆

Oberlandesgericht Karlsruhe, #
Urteil vom 9.12.2014 – Az. 9a U 15/14

Leistungsbeurteilung im Zeugnis

Die Klägerin war vom 1.7.2010 bis zum 30.6.2011 bei der Beklagten im Empfangsbereich und als Bürofachkraft beschäftigt.

Zu ihren Aufgaben gehörten u.a. die Praxisorganisation, Betreuung der Patienten, Terminvergabe, Führung und Verwaltung der Patientenkartei, Ausfertigung von Rechnungen und Aufstellung der Dienst- und Urlaubspläne. Darüber hinaus half die Klägerin bei der Erstellung des Praxisqualitätsmanagements. Die Beklagte erteilte ihr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitszeugnis. Die Parteien streiten noch darüber, ob die Leistungen der Klägerin mit „zur vollen Zufriedenheit“ oder mit „stets zur vollen Zufriedenheit“ zu be-

werten sind.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und angenommen, die Beklagte habe nicht dargelegt, dass die von der Klägerin beanspruchte Beurteilung nicht zutreffend sei.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Die vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zur Ermittlung einer durchschnittlichen Bewertung herangezogenen Studien, nach denen fast 90 % der untersuchten Zeugnisse die Schlussnoten „gut“ oder „sehr gut“ aufweisen sollen, führen nicht zu einer anderen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt es für die

Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt ist die Note „befriedigend“ als mittlere Note der Zufriedenheitsskala. Begehr der Arbeitnehmer eine Benotung im oberen Bereich der Skala, muss er darlegen, dass er den Anforderungen gut oder sehr gut gerecht geworden ist. Im Übrigen lassen sich den Studien Tatsachen, die den Schluss darauf zulassen, dass neun von zehn Arbeitnehmern gute oder sehr gute Leistungen erbringen, nicht entnehmen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Gefälligkeitszeugnisse in die Untersuchungen eingegangen sind, die dem Wahrheitsgebot des Zeugnisrechts nicht entsprechen. Der Zeugnisanspruch nach § 109 I 3 GewO richtet sich auf ein inhaltlich „wahres“

Zeugnis. Das umfasst auch die Schlussnote. Ein Zeugnis muss auch nur im Rahmen der Wahrheit wohlwollend sein.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Sache

an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dieses wird als Tatsacheninstanz zu prüfen haben, ob die von der Klägerin vorgetragenen Leistungen eine Beurteilung im oberen Bereich der Zufriedenheitsskala

rechtfertigen und ob die Beklagte hiergegen beachtliche Einwände vorbringt. ◆

Bundesarbeitsgericht Urteil vom
18.11.2014 – Az. 9 AZR 584/13

Berechnung der Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz

Die Wartezeit von sechs Monaten für den Kündigungsschutz (§ 1 Abs. 1 KSchG) verlängert sich nicht, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. So entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2013 – 2 AZR 1057/12 –.

Die Wirksamkeit einer Kündigung hat sich unter anderen daran messen zu lassen, ob das Arbeitsverhältnis dem strengen Maßstab des Kündigungsschutzgesetzes unterliegt. Dieses findet jedoch nicht auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung. Für seine Anwendbarkeit muss das Arbeitsverhältnis vielmehr in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen: Zum einen muss der Betrieb eine Mindestgröße von mehr als zehn Arbeitnehmern nach § 23 KSchG aufweisen; zum anderen muss das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen länger als sechs Monate bestanden haben. In der vorliegenden Entscheidung hat das Gericht Stellung zur Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG genommen und entschieden, dass in dem Fall, in dem das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, die Wartezeit nicht erst am nächsten Werktag endet.

Dem Urteil sind die folgenden Leitsätze zu entnehmen:

1. Für den Beginn der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG ist der Zeitpunkt maßgebend, von dem ab die Arbeitsvertragsparteien ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten begründen wol-

len. Im Regelfall ist dies der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer nach der vertraglichen Vereinbarung seine Arbeit aufnehmen soll.

2. Dieser Zeitpunkt ist jedoch dann nicht maßgebend, wenn der rechtliche Beginn des Arbeitsverhältnisses und der Termin der vereinbarten Arbeitsaufnahme nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien auseinander fallen. Dies ist anzunehmen, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darin einig sind, dass gleich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Zeitspanne liegen soll, in der ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit verpflichtet ist. In diesem Fall ist der rechtliche Beginn des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

3. Für die Beurteilung der Frage, ob der Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrags zur Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG zu zählen ist, ist der Wille der Vertragsparteien maßgebend. Dieser ist gemäß §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. § 187 BGB (Fristbeginn) kann als Auslegungsregel herangezogen werden.

4. Haben sich die Parteien über die Arbeitsaufnahme an einem bestimmten Tag verständigt, ist dieser in die Berechnung der Wartezeit einzubeziehen, selbst wenn der Arbeitsvertrag erst nach Arbeitsbeginn unterzeichnet wird. Entsprechendes gilt, wenn sich die Parteien über den Zeitpunkt des rechtlichen Beginns ihres Arbeitsverhältnisses einigen, ohne dass der Arbeitnehmer zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme schon verpflichtet wäre.

5. § 193 BGB (Fristende an einem Sonn-

tag, Feiertag oder Samstag) findet auf die Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG keine Anwendung. § 193 BGB dient dem Schutz der Interessen desjenigen, der eine Willenserklärung abzugeben hat. Wer innerhalb einer Frist eine Erklärung abgeben muss, soll davor bewahrt werden, dass das ihm zustehende Recht, die Frist bis zum letzten Tag auszunutzen, wegen der Arbeits- und Behördenruhe am Wochenende und an Feiertagen verkürzt wird. § 1 Abs. 1 KSchG regelt hingegen nicht Fristen zur Abgabe von Willenserklärungen, sondern bestimmt einen Zeitraum, nach dessen Ablauf die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes auf Kündigungen ohne Abstriche anzuwenden sind.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Entscheidend für den Beginn der Wartezeit von sechs Monaten ist der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses, nicht jedoch die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Eine Unterbrechung der Arbeit etwa durch Krankheit, Schwangerschaft, Urlaub oder Arbeitskampf hemmt den Lauf der sechsmonatigen Wartezeit nicht. Daher ist im vorliegenden Fall auch der Abschluss des Arbeitsvertrages am 15. Mai 2010 maßgeblich, obwohl die tatsächliche Arbeitsaufnahme einvernehmlich erst am 26. Mai 2010 erfolgte. Die Wartezeit endete somit am Sonntag, 14. November 2010, so dass die am Montag, 15. November 2010 zugegangene Kündigungserklärung erst nach Ablauf der Wartezeit erfolgte. ◆

5. Bergische Sicherheitstage – Messe für Einbruch und Brandschutz

Wie schütze ich mein Eigenheim vor Einbrechern?

- » *Mit welchen Maßnahmen kann man sein Eigenheim vor ungeliebten Gästen wirksam schützen?*
- » *Welche technischen Sicherheitseinrichtungen sind sinnvoll?*
- » *Wer ist qualifiziert, um diese Maßnahmen professionell zu realisieren?*

Auf diese Fragen gibt es bei den „5. Bergischen Sicherheitstagen – Messe für Einbruch und Brandschutz“, die in diesem Jahr am **Samstag, 21. März, 10 – 16 Uhr, und Sonntag, 22. März, 11 – 16 Uhr**, stattfinden, sachkundige Antworten. Diese Sicherheitsmesse, die gemeinsam von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und der Schutzgemeinschaft Bergisches Land im Netzwerk „Zuhause sicher“ veranstaltet wird, findet dieses Jahr in der Kreishand-



werkerschaft Bergisches Land, Altenberger-Dom-Str. 200, 51467 Bergisch Gladbach, statt.

Vertreten sind dort neben polizeilichen Beratern verschiedene Aussteller, die z.B. Sicherheitstechnik wie spezielle Schlosser

und Verriegelungen für Wohnungseingangstüren, Haustüren, Rollläden, Fenster und Kellerschächte sowie elektronische Sicherungen wie Videoüberwachung, Bewegungsmelder und Gegensprechanlagen vorstellen. Informieren kann man sich außerdem bei durch die Polizei angebotenen Vorträgen zum Thema Einbruchschutz.

Das Veranstalter-Netzwerk möchte in Zusammenarbeit mit der Polizei mit dieser Messe die Bürger für den Gedanken der Einbruch- und Brandvorbeugung sensibilisieren. Die ausstellenden Fachfirmen sind speziell geschulte Handwerker und somit die Garanten für eine fachkundige Beratung zum Thema „Zuhause sicher“.

www.zuhause-sicher.de

www.handwerk-direkt.de

Platz 5 beim großen Wettbewerb „Vielfach Spenden statt Einfach Feiern“

Spende für „Papierverarbeitung durch Menschen mit einer Behinderung“

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land lud anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Elektroinnung, Innung für Metalltechnik, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik und Kraftfahrzeugginnung zum Spendenwettbewerb „Vielfach Spenden statt Einfach Feiern“ ein, an dem auch der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) Leverkusen teilnahm.

Unter über 100 eingegangenen Bewerbungen erzielte der SkF Leverkusen mit seinem Projekt



„Papierverarbeitung durch Menschen mit einer Behinderung“ dabei den fünften Platz und ein damit verbundenes Spendengeld von der Innung für Metalltechnik über 250,- Euro.

Diese Spende kam der Kreativwerkstatt in Wiesdorf, einem tagesstrukturierenden Angebot für Menschen mit psychischer Behinderung, zugute.

Mit der Spende konnte eine hochwertige und professionelle Schneidemaschine gekauft werden, auf die sonst noch länger hätte gespart werden müssen.

Mit Hilfe der Schneidemaschine können nun zahlreiche Karten für alle möglichen Anlässe ganz akkurat angefertigt werden. ♦

Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner



Rennspaß pur.
Entwickelt und produziert in Leverkusen
WWW.SLOTFIRE.DE



Formart
Die Schreinerei
UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG

Björn Ruland
Tischlermeister

Mühlener Str. 36
51674 Wiehl
ruland@formart.net

T 02262 - 727 01 70
F 02262 - 727 01 71
M 0163 - 808 61 63
www.formart.net

Campusallee 24-26 · 51379 Leverkusen
Tel.: (02171) 3435 44 · www.tischlerei-karbo.de

ROBERT KARBO
Tischlerei · Innenausbau · Wohnkonzepte



- Individuelle Möbelfertigung
- CNC-Lohnfräserung
- Rundbekantung

Nur für
Fachbetriebe
Sören Ruland
Immen 6 | 51674 Wiehl
Tel. 0 22 62 - 69 99 043
Fax: 0 22 62 - 69 99 044

www.cnc-tischler.de



**Einbruchschutz nach DIN
18104 in der Nachrüstung!**

Fa. Puhl
Alper Str. 13a
51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
E-Mail: info@tischler-puhl.de
www.tischler-puhl.de



Holz Richter
51789 Lindlar | Schmiedeweg 1
www.holz-richter.de

Kompetenz in Holz auf über 100.000 m²
Vollsortiment Platten, Türen, Schnittholz
Böden, Holzbau, Gartenholz
und Gartenmöbel

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97
E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Ihr zuverlässiger Partner im Tischlerhandwerk

Ostermann

An allen Ecken und Kanten



Der Ostermann Service

1 m

Kanten in jeder
Länge ab 1 Meter



Kanten auf Wunsch
mit Schmelz-
kleberbeschichtung



Kanten auch als
laserfähige Variante
in nur 4 Werktagen



Jede Onlinebestellung
mit 2 % Rabatt
(Shop und App)



Kanten auch mit
Airtec Beschichtung
in nur 4 Werktagen



Bis 16.00 Uhr bestellte
Lagerartikel innerhalb
von 24 Stunden geliefert

Rudolf Ostermann GmbH · Schlavenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel.: 02871/25 50 -0
Fax: 02871/25 50 -30 · verkauf.de@ostermann.eu · www.ostermann.eu

Gerd Krämer ist neuer Obermeister der Baugewerksinnung Bergisches Land

In der letzten Innungsversammlung der Baugewerksinnung Bergisches Land am 11.12.2014 wurde Gerd Krämer aus Bergisch Gladbach zum neuen Obermeister der Innung gewählt und übernahm damit die Nachfolge von Rüdiger Otto.

Gerd Krämer, dessen Betrieb sein Vater, Hans Krämer, 1958 gründete, übernahm diesen 1998. Gerd Krämer legte 1983 die Meisterprüfung ab und bildete sich von 1999-2000 zu den Themen Denkmalpflege, Fachwerksanierung, Lehmhaus und ökologisches Bauen fort. 2003 folgte die Vereidigung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Maurer-, Beton- und Stahlbeton-Handwerk. Neben den klassischen Bauleistungen hat sich der Familienbetrieb damit auch auf die Sanierung und Renovierung von Fachwerkhäusern spezialisiert, was das Leistungsangebot um Fachwerkaufbauten, Naturstein-, Bruchstein- und Lehmhausarbeiten sowie Denkmalpflege erweiterte. Der 56-Jährige ist seit dem 11.12.2006 im Vorstand der Baugewerksinnung. Vom 20.11.2012 bis zu seiner Wahl zum Obermeister am



11.12.2014 war er bereits stellvertretender Obermeister der Innung.

Gerd Krämer bedankte sich als Nachfolger von Rüdiger Otto bei diesem für die geleistete Arbeit und erklärte, diese weiter so erfolgreich fortführen und ausbauen zu wollen. Rüdiger Otto, der in der Innungsversammlung zum stellvertretenden Obermeister gewählt wurde, ist seit 1996 Vor-

standsmitglied der Innung. Das Amt des Obermeisters der Baugewerksinnung Bergisches Land hatte Otto vom 11.12.2006 bis 11.12.2014 inne, nachdem er zuvor das Amt des stellvertretenden Obermeisters bekleidet hatte. Der nun wieder als stellvertretender Obermeister amtierende 53-jährige Rüdiger Otto ist ebenso stellvertretender Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. ◆

Neue Lebensmittelüberwachung der EU

Zu einem Vortrag bezüglich der neuen Lebensmittelinformationsverordnung der EU konnte im Rahmen der Mitgliederversammlung der Bäcker- und der Fleischerinnung Bergisches Land, Dr. Peter Stockem, Leiter der Lebensmittelüberwachung des Rheinisch-Bergischen Kreises, begrüßt werden.

Dr. Stockem, der als einer von acht Mitarbeitern für die Lebensmittelüberwachung des Kreises zuständig ist, die jährlich 2800 Kontrollen durchführen, erläuterte die neue Verord-



nung mithilfe einer anschaulichen und umfangreichen Powerpoint-Präsentation. Inhalt war unter anderem, welche Probleme mangels der noch fehlenden Durchführungsverordnung für die Betriebe bestehen und wie mit Angaben über Allergene beim Verkauf unverpackter Ware zu verfahren ist. Darüber hinaus wurde über Nährwertdeklarationen und mikrobiologische Eigenkontrollen bei verderblichen

Produkten gesprochen und die Themenfelder Herkunftsangaben und Gebühren für amtliche Kontrollen thematisiert. Abschließend ging Dr. Stockem auch auf die Gebühren und Kosten für die Kontrollen und Proben ein und stellt diese dar.

Im Anschluss wurde die 77 Seiten starke Powerpoint-Präsentation, mit ihren geballten Inhalten, Hinweisen und Zahlen, den Innungsmitgliedern im Mitgliederbereich auf der Homepage der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zur Verfügung gestellt. ◆

Ihre Partner rund um den Bau



A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen Abfallcontainerdienste Tiefbauarbeiten

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 50 20
Telefax: (0214) 87 50 20
Generalübernehmer Schlüsselfertigbau
Planung - Rohbau - Projektentwicklung
Modernisierung - Sanierung - Instandhaltung
Umbau Anbau - Abriss - Entrümpelung
Fliesenarbeiten - Keramik - Betonarbeiten



Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 56 / 21 83 · Fax: 0 22 56 / 8 06 28 · e-mail: info@pack-weisswange.de

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen



Schulteis



Beratung - Planung - Umsetzung
Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 9790316 · Fax: (02202) 9790317
E-Mail: info@schulteis-technik.de



Ausführung sämtlicher Betonarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Maurerarbeiten sowie Innen- und Außenputzarbeiten

Am Bolzenbacher Kreuz 8
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 86 41
info@wolf-bau-lindlar.de
www.wolf-bau-lindlar.de

hermannbau



planen · entwickeln · bauen

www.hermann-gmbh.de

hermannbau peb gmbh
Agathabergweg 6a
51668 Wipperfürth
Telefon: 02267-65 50-0
Fax: 02267-65 50 20
E-Mail: info@hermann-gmbh.de



... immer richtig!

Ihr Baustoffspezialist für
Renovierung, Modernisierung
und Neubau.

Wir sind für Sie da - ganz in Ihrer Nähe:

LEVERKUSEN-Opladen
Bonner Straße 3
T. 02171 4001-100
F. 02171 4001-198

LEVERKUSEN-Küppersteg
Heinrichstraße 20
T. 02171 4001-200
F. 02171 4001-299

MONHEIM-Baumberg
Robert-Bosch-Str. 9
T. 02171 4001-300
F. 02171 4001-399

RATINGEN

Stadionring 11-15
T. 02102 929953-0
F. 02102 929953-29
www.kipp-gruenhoff.de

BERGISCH GLADBACH
Frankenforster Straße 27
T. 02171 4001-700
F. 02204 4007-88



Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 56 / 21 83 · Fax: 0 22 56 / 8 06 28 · e-mail: info@pack-weisswange.de

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen



Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten

Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97

E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



DOMS
MIT UNS
ZUR BESTEN
LÖSUNG!

DOMS
ooo

Tiefbau
Rohrleitungsbau
Kanalbau
www.domsmbh.de



In Freckhausen gab's für die Bewertungskommission ein Begrüßungsständchen (Foto: OBK)

Kreis-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Gute Lebensqualität und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum

Im Oberbergischen Kreis wurden nach dem 23. Kreis-Wettbewerb zum Thema „Unser Dorf hat Zukunft“ am 27.11.2014 die Siegerdörfer ausgezeichnet, die insgesamt rund 25.000 Euro Preisgeld erhielten.

Bei dem hartnäckig umkämpften Wettbewerb, der alle drei Jahre stattfindet, freuten sich insgesamt sechs Dörfer über die Auszeichnung „Gold“ und erhielten damit je 1000 Euro. Jochen Hagt, Kreisdirektor des Oberbergischen Kreises, und Ursula Mahler, Vorsitzende der Bewertungskommission und stellvertretende Landrätin, würdigten 51 oberbergische Dörfer und gratulierten zu dem kreativen, selbstlosen und unkonventionellen Engagement, das Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum aufzeigt.

Die 14-köpfige Bewertungskommission des Oberbergischen Kreises, die mit

dem Bus binnen acht Tagen durch die Teilnehmerorte tourte, traf beispielsweise auch auf die engagierten Bewohner des Örtchens Freckhausen (Reichshof) mit seinen ca. 130 Einwohnern. Dort gab es zur Begrüßung von den Kindern sogar ein Ständchen. Auffällig waren hier die schmucken Fachwerkhäuser, alten Bäume und schönen Blumengärten. Am Ende gab's dafür nicht nur „Silber“, sondern zusätzlich auch einen Sonderpreis von 500 Euro, gestiftet von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Den erhielt die Dorfgemeinschaft in der Kategorie Baugestaltung für die denkmalgerechte Erhaltung und dorftypische Umnutzung alter Gebäude. Vergeben wird dieser Sonderpreis für herausragende Leistungen und außergewöhnliche Projekte.

Die Siegerdörfer im Überblick:

Gold (mit Qualifikation zur Teilnahme am Landeswettbewerb): **Kreuzberg** (Wip-

perfürth), **Marienhagen/Pergenroth** (Wiehl), **Benroth** (Nümbrecht), **Gold** (ohne Qualifikation zur Teilnahme am Landeswettbewerb): **Angfurten** (Wiehl), **Oberwiehl** (Wiehl), **Berghausen** (Gummersbach), **Silber: Holpe** (Morsbach), **Wendershagen** (Morsbach), **Freckhausen** (Reichshof), **Mittelagger** (Reichshof), **Scheel** (Lindlar), **Hohkeppel** (Lindlar), **Reininghausen** (Gummersbach), **Müllenbach** (Marienheide), **Jedinghagen** (Marienheide), **Diezenkausen** (Waldbörl), **Agathaberg** (Wipperfürth), **Wipperfeld** (Wipperfürth), **Bronze: Linde** (Lindlar), **Nosbach** (Reichshof), **Heischeid** (Reichshof), **Mennkausen** (Reichshof), **Hahn** (Reichshof), **Bellingroth** (Engelskirchen), **Ermland** (Gummersbach), **Schönenberg** (Gummersbach), **Börnhausen/Wald** (Wiehl), **Groß- und Kleinfischbach** (Wiehl), **Wülftringhausen** (Wiehl), **Morkepütz** (Wiehl), **Elsenroth** (Nümbrecht). ♦

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik



Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK
Alte Ziegelei 19 • 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de



Kürten GmbH Notstromtechnik

Schaltanlagen • Notstromsteuerungen
USV-Anlagen • Leihaggregat
Wartungen • Kundendienst

Hochstraße 28 a
51789 Lindlar / Schmitzhöhe
Telefon 0 22 07 / 20 88
Telefax 0 22 07 / 40 56
E-Mail: info@kuerten-lindlar.de

Schütze Elektrotechnik



Simonswiese 5
51427 Bergisch Gladbach
www.elektro-schuetze.de
Tel.: 0 22 04 / 25 103
Fax: 0 22 04 / 96 27 30
Mobil: 0173 / 95 07 819

ELEKTRO JÜNGER GmbH

Friedrichstr. 20 • 51643 Gummersbach
Fon 0 22 61 / 2 26 74 + 2 50 35 • Fax 0 22 61 / 6 26 47
eMail elektro-juenger@t-online.de

BWE -technik Bosbach & Wirt OHG

Altes Wehr 6
51688 Wipperfürth
Tel.: (0 22 67) 88 06 11
Fax: (0 22 67) 88 06 12
info@bwe-technik.de
www.bwe-technik.de

E-Check • Elektroinstallation • SAT-Anlagen • Sprech- und Videoanlagen • Beleuchtungstechnik

Mehr als Licht
Eltak.de
Elektrotechnik A.Kraus
Inh.: Henning Backhaus • Langenmarkweg 31b • 51465 Bergisch Gladbach • Tel.: 0 22 02 / 33 97 4
EGO
ENERGIE EFFIZIENZ
TECHNOLOGIE

Elektro Meißner

Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken. Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.

Elektro Meißner GmbH • Osenauer Straße 4 • 51519 Odenthal
Fon: 0 22 02 / 9 76 30 • www.elektro-meissner.de • info@elektro-meissner.de

DÖPPER

GmbH ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Service • Verkauf • Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 • 51427 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 • Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99
E-Mail: info@Doepper-GmbH.de • www.Doepper-GmbH.de

Stützpunkt händler

HITACHI

• Frequenzumrichter
• Speicherprogrammierbare
Steuerungen
• Bediengeräte

Vertragspartner

Elmo Rietschle

Service und Vertrieb
Verdichter • Vakuumpumpen • Gebläse

Partner des Elektro-Handwerks

C E F WIRD

WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHANDELUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LEUCHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHANDELUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LEUCHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



Bergisch Gladbach
Kraepehlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 / 92 01 74
Fax: 02202 / 92 01 52
bergischgladbach@yes55.de



Gummersbach
Gummersbach Str. 67-71
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 / 67 05 99
Fax: 02261 / 66 53 35
gummersbach@yes55.de



Überall wo die Sonne scheint ...

... ist die SAG Ihr Partner für die energietechnische Infrastruktur.

SAG GmbH • Käthe-Kollwitz-Straße 12 • 51445 Mülheim
T +49 2091 793-0 • F +49 2091 793-88 • el-energie@iegsgroup.de • www.sag.de

• SAG

Innung für Metalltechnik half dank Spendenaktion

Modernisierung des Malteser Hospizdienstes Aggertal

Vor nunmehr einem Jahr erhielt der Malteser Hospizdienst Aggertal den 1. Platz im Spendenwettbewerb „Vielfach Spenden statt Einfach Feiern“ und damit 3.000,00 Euro von der Innung für Metalltechnik Bergisches Land überreicht, die mit dieser Aktion ihr 100-jähriges Bestehen feierte.

Die Spende, die auf das Projekt „Heute bin ich“ ausgerichtet war, ermöglichte es, die Einrichtung so zu erweitern und herzurichten, dass die Mitarbeiter des Malteser Hospizdienstes jetzt gemeinsam mit den Familien in den Räumlichkeiten tätig sein können.

Am 6. September 2014 zeigte der Hospizdienst zum „Tag der offenen Tür“ die Räumlichkeiten, wo auch Gruppenabende, Fortbildungen und Supervisionen



Im Rahmen einer kleinen Feier am 19.9.2013 fand die Preisverleihung des Spendenwettbewerbs statt.

stattfinden, die ebenfalls zum breiten Angebot des Hospizdienstes gehören.

Seit der Fertigstellung verfügt die Einrichtung über zwei große Gruppenräume, die für die Kinder- und Jugend- sowie die Erwachsenenarbeit vorgesehen sind. Besonders der Gruppenraum für die ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit wurde mit dem Spendengeld attraktiv eingerichtet und Kochutensilien für die modern ausgestattete Küche angeschafft. Eine

behindertengerechte Toilette sowie ein Wickelraum ergänzen das räumliche Angebot, was besonders für die begleitenden Familien ideal ist. Ein weiteres Highlight ist ein „Reizärmer Raum“, der dank der Spende mit behindertengerechten Lagerungs- und Sitzkissen, Gymnastikmatten und Licherketten bestückt werden konnte.

Das generelle Anliegen des Hospizdienstes, so die Leiterin Kerstin von Rappard, ist es, Erwachsene, Kinder und Jugendliche bei ihrer Erkrankung und in ihrem Sterbeprozess zu unterstützen, Angehörige im häuslichen Umfeld zu begleiten und Hinterbliebene in ihrem Trauерprozess zu beraten. Die geschulten, ehrenamtlichen Mitarbeiter sind für die Betroffenen und Angehörigen da, schauen hin, nehmen an, halten aus und begegnen dem Sterben. ◆

Hospiz-Projekt überzeugte bei Spendenwettbewerb

Die Ökumenische Hospiz-Gruppe Marienheide hatte sich beim Spendenwettbewerb „Vielfach Spenden statt Einfach Feiern“ beworben, den vier Jubiläumsinnungen der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land im zweiten Halbjahr 2013 zu ihrem 100-jährigen Bestehen ausgeschrieben hatten und erzielte mit ihrem Projekt den vierten Platz, der mit 500 Euro Spendengeld ausgelobt war.

Von insgesamt 123 eingegangenen Bewerbungen konnte die Hospiz-Gruppe die Jury des Spendenwettbewerbs durch deren Inhalt,

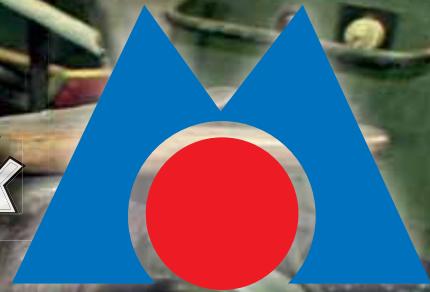
Zielsetzung und Durchführung überzeugen. Das Spendengeld erhielt der Verein nach der Preisverleihung von der Elektroinnung Bergisches Land, die, gemeinsam mit der Kraftfahrzeugginnung, Innung für Metalltechnik und Innung für Sanitär- und Heizungstechnik, die vier Jubiläumsinnungen bildete.

Im Gespräch mit Volkmar Schlüter von der Hospiz-Gruppe freute dieser sich über die erfolgreiche Bewerbung. „Wir sind sehr dankbar! Bereits wiederholt haben wir unser Projekt ‚Hospiz - Lebensbegleitung im Unterricht‘ an der Katholischen Grundschule in Marienheide durchge-

führt. Durch die Spenden-Unterstützung fühlen wir uns bestärkt in dem von uns eingeschlagenen Weg.“

Vieles kann für einen Schwerstkranken getan werden, weiß auch die Projektleiterin der Hospiz-Gruppe, Marie-Luise Heuser. Nach ihrer Beschreibung sind die Unterrichtseinheiten in den Gruppen sehr vielschichtig. Hauptsächlich geht es jedoch um Veränderungen im Laufe des Lebens, schöne und schlimme Erlebnisse, Krankheit und Tod, Jenseitsvorstellungen. Darüber hinaus gibt es aber auch den Besuch einer Krankenschwester, eines Paters oder eines Friedhofs. ◆

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk



Schmiede • Einbruchschutz
• Schlosserei
• Feineisen
• Fahrzeugbau

Bernhard Schätmüller GmbH
51465 Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

Laufenberg GMBH

Herstellung und Einbau von:
• Aluminiumfenster + Türen
• Wintergärten
• Brandschutztüren nach DIN
• Edelstahlarbeiten
• Stahlbauerbeiten
• Schlosserarbeiten

Metallbau

Auf der Kaule 23-27
51427 Bergisch Gladbach
0 22 04 - 97 90 00
Telefax 0 22 04 - 97 90 20
E-Mail: info@laufenberg-metallbau.de

www.tip top tor
der
torbau & automatisierung

Verkauf • Montage • Reparatur • Service • UVV-Check
02202/97 97 60

Odenthalerstr. 230 D-51467 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

Stahlbau Schwanicke GmbH
Stahlbau • Behälterbau • Apparatebau



Zertifiziert nach EXC 2 gem. EN 1090-2
TÜV-Zulassung nach § 19 WHG
Präqualifiziert PQ VOB: 011.100026

Gewerbestraße 6 · 42929 Wermelskirchen
Telefon: (0 21 96) 60 82 · Telefax: (0 21 96) 46 06

www.schwanicke.de · info@schwanicke.de

- ★ Geländer und Treppen
- ★ Edelstahlverarbeitung
- ★ Schweißfachbetrieb
- ★ Aluminiumverarbeitung
- ★ Stahlkonstruktionen
- ★ Palettenregale
- ★ Serienfertigung

Reiter Metallbau GmbH & Co. KG
Zum alten Wasserwerk 22-24 · 51491 Overath
www.reiter-metallbau.de · Tel.: 0 22 04 - 71 8 12

Reiter
Metallbau
GmbH & Co. KG
Meisterbetrieb

ZIEGERT
METALLBAU GMBH
MEISTERBETRIEB

Weitere Infos über unsere
Leistungen
erhalten Sie unter:

www.ziegert-metallbau.de
oder rufen Sie uns einfach an
0 22 04 / 98 46 923

Ziegert Metallbau GmbH · Zum Alten Wasserwerk 19 · 51491 Overath

mkv

Metallbau Klein GmbH & Co. KG
Verladetechnik · Service · Tortechnik
Zum Obersten Hof 4-6
51580 Reichshof-Volkenrath
Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44
e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de
Internet: mkv-klein.de

Erstellen von Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerampen, eigene Rolltorfertigung

Belu Ga
Garagentore,
Deckensektionaltore
und -Antriebe

Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten
Überladebrücken und Hubtische



Worauf Sie sich verlassen können!

Kunden, die ihre Ideen so individuell wie solide umgesetzt sehen möchten, zählen auf uns:

- eigenes Konstruktionsbüro
- eigene Fertigung
- Montage durch eigene, qualifizierte Fachkräfte
- Mitglied der Innung und Ausbildungsbetrieb seit 1966



Metallbau
Altwicker

Hähner Weg 53 · Reichshof-Denklingen · Tel.: 02296-98000 · www.metallbau-altwicker.de
Fenster Türen Fassaden Lichddächer Wintergärten Markisen Jalousien

Goldene Meisterbriefe

» Hans Heinz Overath, Kraftfahrzeuginnung	8.2.2015	» Jürgen Petter Köln, Friseurinnung	22.2.2015	» Armin Aschenbrück Wipperfürth Maler- und Lackiererinnung	13.3.2015
--	-----------------	--	------------------	---	------------------

Betriebsjubiläen

50 Jahre

- » **Autohaus Armbrüster GmbH**
Wipperfürth, Kraftfahrzeuginnung

25 Jahre

- » **EBS Elektro Bremicker Steuerungsbau GmbH**
Bergneustadt, Elektroinnung
- » **Helmut Clever**
Overath, Fleischerinnung
- » **Diethard Wiosna**
Marienheide, Elektroinnung
- » **Brügger & Oberdörfer GmbH**
Wermelskirchen, Dachdeckerinnung
- » **Dirk Dittmar**
Leverkusen, Baugewerksinnung
- » **Steffens + Tätzner Bedachungs GmbH**
Leichlingen, Dachdeckerinnung

19.2.2015

6.2.2015

27.2.2015

5.3.2015

20.3.2015

27.3.2015

30.3.2015

1.4.2014

15.1.2015

29.1.2015

1.3.2015

19.3.2015

Arbeitnehmerjubiläen

25 Jahre

- » **Waldemar Kayser**
Café Pieper GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach
Bäckerinnung

Detlef Kraft

- RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach
Elektroinnung

Ralf Dohmen

- RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach
Elektroinnung

Rudolf Malyska

- RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach
Elektroinnung

Roland Göldner

- RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach
Elektroinnung

Neue Innungsmitglieder

- » **TS Bau GmbH**
Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung
- » **Tim Mayer**
Leverkusen, Innung für Metalltechnik
- » **BAR-TEK Motorsport Bartek Bartoszewicz**
Overath, Kraftfahrzeuginnung
- » **Denis Schmitz**
Kürten, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
- » **Patrick Roggen**
Wipperfürth, Kraftfahrzeuginnung
- » **Christiane Bielefeld**
Radevormwald, Friseurinnung
- » **Pleuser GmbH & Co. KG**
Wermelskirchen, Dachdeckerinnung
- » **Nadine Antunes und Kathrin Döing**
Leichlingen, Friseurinnung

Runde Geburtstage

» Heinz-Dieter Geuer	4.2.2015	75 Jahre
	ehem. Vorstandsmitglied der Fleischerinnung	
» Rainer Eickhorn	13.2.2015	55 Jahre
	stellv. Obermeister der Fleischerinnung	
» Dipl.-Ing. Bert Ueberberg	13.2.2015	55 Jahre
	ehem. Vorstandsmitglied der Baugewerksinnung	
» Dagmar Reitz	15.2.2015	50 Jahre
	Vorstandsmitglied der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke	
» Marc Dethlaff	26.2.2015	50 Jahre
	ehem. stellv. Obermeister der Maler- und Lackiererinnung	
» Ursula Temp	14.3.2015	50 Jahre
	Vorstandsmitglied der Innung für Raumausstatter und Bekleidungshandwerke	

Bäcker- und Fleischerinnung Bergisches Land

Ehrenurkunden für Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der Innungsversammlung der Bäckerinnung Bergisches Land am 26.11.2014 nahm man die Gelegenheit wahr, Mitglieder in Anerkennung und Würdigung ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit und Verdienste im Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss der Bäckerinnung Bergisches Land mit einer Urkunde zu ehren.

Obermeister Dietmar Schmidt überreichte den Meisterbeisitzern, **Mario Fritzen** (für 24 Jahre), **Bruno Kohlenbach** (für 27 Jahre), **Hans-Joachim Rosenbaum** (für 29 Jahre), **Eckhard Sträßer** (für 16 Jahre) und **Markus Stumpf** (für 17 Jahre) sowie den Gesellenbeisitzern **Sascha Kelm** (für 17 Jahre), **Hans-Dieter Klinge** (für 32 Jahre), **Andrea Müller** (für 18 Jahre), **Frank Pointke** (für 16 Jahre) und **Jürgen Schnell** (für 16 Jahre) sowie den Lehrerbeisitzern **Joachim Blasius** (für 27 Jahre), **Anette Kaiser** (für 18 Jahre) und **Margot Ohlms** (für 15 Jahre), die Ehrenurkunde der Bäckerinnung Bergisches Land.

Anlässlich der Innungsversammlung der Fleischerinnung Bergisches Land, die ebenfalls am 26.11.2014 stattfand, wurde zwei Mitgliedern in Anerkennung und Würdigung ihrer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenurkunde überreicht. Obermeister **Dieter Himperich** zeichnete **Karl Heinz Friederichs** für seine 35-jährige Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss aus und ehrte **Rolf Pfeifer** für seine 31-jährige vielseitige Tätigkeit für die Innung, insbesondere als Lehrlingswart.

Rolf Pfeifer, der die besondere Auszeichnung (eine Ehrenurkunde als „Ehrenlehrlingswart“) persönlich entgegen nahm, war 1982 in den Vorstand der Fleischerinnung Bergisches Land gewählt worden. 1987 folgte die Wahl in den Aus-



Konnten ihre Ehrenurkunde persönlich entgegen nehmen:
Mario Fritzen, Jürgen Schnell und Eckhardt Sträßer (v. li.)



Rolf Pfeifer freute sich sichtlich über die besondere Auszeichnung als Ehrenlehrlingswart, die er persönlich entgegen nahm.

schuss für Lehrlingsstreitigkeiten, 1995 die Wahl zum stellvertretenden Beisitzer für den Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung und ein Jahr darauf die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung und stellvertretenden Meisterbeisitzer für den Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss. Am 5.11.2001 folgte schließlich die Wahl zum Lehrlingswart,

Beisitzer für den Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss und die Wahl zum Vorsitzenden für den Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung. Rolf Pfeifer war damit bis zur Beendigung seiner selbstständigen Tätigkeit für den Zeitraum von 1982 bis 2013 engagiertes Vorstandsmitglied der Fleischerinnung Bergisches Land. ♦

Wir gratulieren herzlich!



KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

26.2.2015, 19.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Elektroinnung
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

27.2.2015, 11.00 Uhr

Fachtechnischer Tag der Dachdeckerinnung

27.2.2015, 18.30 Uhr

Lossprechungsfeier der Kraftfahrzeugginnung
Kulturzentrum Kattwinkelsche Fabrik,
Kattwinkelstr. 3, 42929 Wermelskirchen

13.3.2015, 19.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Innung für Metalltechnik
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

18.3.2015, 19.30 Uhr

Vorstandssitzung der Friseurinnung

19.3.2015, 10.00 Uhr

Fachtechnischer Tag der Tischlerinnung
Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

22.3.2015, 11.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik,
Park-Hotel Nümbrecht, Parkstr. 3, 51588 Nümbrecht

20.4.2015, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik

20. & 21.6.2015

Leistungsschau des Waldbröler Handwerks
Waldbröl, Marktplatz

22.6.2015, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik

7.9.2015, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik

9.11.2015, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für
Sanitär- und Heizungstechnik

Seminare 2015

12./13.3.2015, 9.00 – 17.00 Uhr

Power Talking 2: Rhetorik für Führungskräfte

10.3.2015, 8.30 – 16.30 Uhr

Sachkundeschulung der Kraftfahrzeugginnung
an Reifendruckkontrollsystmen, BBZ Burscheid

26.3.2015, 10.00 – 17.00 Uhr

Grundlagen des Arbeitsrechts

23./24.4.2015, 9.00 – 17.00 Uhr

Power Talking 3: Konfliktmanagement

7.5.2015, 9.00 – 15.00 Uhr

Knigge für Azubis

19.6.2015, 9.00 – 15.00 Uhr

Knigge für Handwerker

Erste Hilfe 2015 und Brandschutz

2.3.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

3.3.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

13.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

14.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

15.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

16.4.2015, 9.00 – 13.00 Uhr:

Brandschutzhelferschulung

16.4.2015, 14.00 – 18.00 Uhr:

Brandschutzhelferschulung

20.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

20.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

24.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

27.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

29.4.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

4.5.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

7.5.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Auffrischungskurs

10.6.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

24.8.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

26.10.2015, 8.30 – 16.30 Uhr:

Grundkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

27.10.2015, 9.00 – 13.00 Uhr:

Brandschutzhelferschulung, Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

Hinweis: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.



Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 8661 - 0



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser; Kürten: Gas

02267 686 - 0



Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom

02202 16 - 0



Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



AggerEnergie GmbH

Overath, Engelskirchen, Marienheide, Gummersbach,
Bergneustadt, Wiehl: Strom und Gas
Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Gas

02261 3003-0



RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 178 - 0

Die beste Zukunftsvorsorge für Ihr Unternehmen: unsere genossenschaftliche Beratung

Nutzen Sie
auch 2015 unser
regionales
Know-how!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Arbeitsplätze sichern und schaffen? Expandieren? Finanziell alles im Griff haben? Ganz gleich, was Sie als Unternehmer antreibt: Mit dem VR-FinanzPlan Mittelstand haben Sie einen erfahrenen Partner vor Ort, der Ihnen dabei hilft, Ihre Ziele zu erreichen. Sprechen Sie mit Ihrem Berater, rufen Sie an oder gehen Sie online.

Bensberger Bank eG
Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach

